

Mittwoch, 7. Dezember 2016

Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsident Michael Pfäffli / Standesvizepräsident Martin Aebli
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 115 Mitglieder entschuldigt: Berther (Disentis/Mustér), Cantieni, Casanova (Ilanz), Kappeler, Kunz (Chur)
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

Standespräsident Pfäffli: Darf ich Sie bitten, Ihre Plätze einzunehmen, damit wir mit der Debatte fortfahren können. Wir kommen zum Departement für Finanzen und Gemeinden und stehen auf Seite 209.

Jahresprogramm 2017 und Budget 2017 (Budget-Botschaft 2017) (*Fortsetzung*)

Budget 2017 (Budget-Botschaft 2017, S. 39 ff.) (*Fortsetzung*)

Institutionelle Gliederung: Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung, Departemente und richterliche Behörden (Budget-Botschaft 2017, S. 83 ff.) (*Fortsetzung*)

Standespräsident Pfäffli: Position 5000, Departementssekretariat DVG. Darf ich nochmals um Ruhe bitten. Danke. Position 5030, Amt für Schätzungswesen. Position 5105, Finanzkontrolle, hier ist auch der Antrag 5 der Regierung subsumiert. Keine Fragen. Position 5110, Finanzverwaltung. Position 5111, Allgemeiner Finanzbereich, hier ist Antrag 7 der Regierung subsumiert. Position 5120, Personalamt. 5121, Allgemeiner Personalbereich. 5130, Steuerverwaltung. 5131, kantonale Steuern. 5150, Amt für Informatik. 5310, Amt für Gemeinden. 5315, Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden. Somit kommen wir zum Departement Bau, Verkehr und Forstdepartement. Zuerst die Position 6000, Departementssekretariat DVFD. 6101, Hochbauamt. Auf Seite 242 ist auch der zweite Teil des Antrags 12 der Regierung subsumiert. 6110, Amt für Energie und Verkehr. Grossrat Joos, ich gebe Ihnen das Wort.

6110 Amt für Energie und Verkehr

Joos: Ich hätte gerne eine Auskunft zu den Aufgeldern der Grischelectra AG. Man findet den Punkt auf der

Seite 248 in der zweiten Zeile mit einem Kommentar 9. Einerseits geht es um eine sehr grosse Senkung, respektive etwa um die Hälfte von 2 bis 2,5 Millionen Franken jährlich, je nach Energieproduktion und andererseits befindet sich der Kanton ja in einem gewissen Interessenkonflikt, er ist einerseits Energieverkäufer respektive Einbringer und andererseits ist er auch Hauptaktionär der Repower, die diese Energie abnehmen und dann auch entschädigen muss. So hätte ich zwei Fragen, einerseits: Warum wurde diese Senkung vorgenommen? Zweitens: Hat die Regierung dabei die nötige Rollentrennung oder gegebenenfalls auch eine Interessenabwägung vorgenommen?

Regierungsrat Cavigelli: Es ist wie Theo Joos gesagt hat: Eine Senkung des Aufgelds von 0,8 Rappen pro Kilowattstunde auf 0,4 Rappen pro Kilowattstunde, konkret eine Senkung auf die Hälfte, und somit sind natürlich auch die Einnahmen halbiert, sie entsprechen nicht exakt der Hälfte der jeweiligen Jahre, weil es letztlich davon abhängt, wie viel Energieproduktion in die Grischelectra AG eingebracht wird. Wichtig zu wissen ist, dass die Grischelectra AG eine Unternehmung ist, die zwei verschiedene Typen von Aktionären hat, nämlich die sogenannten A-Partner, der Kanton Graubünden, Bündner Gemeinden, zum Teil auch die Bündner Industrie und die Rhätische Bahn, und die sogenannten B-Partner, das sind diejenigen, die die Energie, die eingebracht wird, abnehmen können und das sind zwei Partner, nämlich die Repower und die Axpo.

Der zweite Aspekt ist jener, dass es dann einen Partnervertrag gibt. Unter diesen verschiedenen Partnern gibt es eine Pflicht zu Lasten der B-Aktionäre, konkret von Repower und von Axpo, die Energiemengen, die in die Grischelectra AG eingebracht werden, zu übernehmen. Dieses Institut kennen wir schon recht lange und es funktioniert immer nach dem gleichen Prinzip: Die eingebrachte Energiemenge muss wieder rausgehen, sie kommt zu Gestehungskosten rein und sie geht mit einem Aufgeld, in Anführungs- und Schlusszeichen, wieder raus. Und dieses Aufgeld ist dann gewissermassen die Ertragsposition der Grischelectra AG. Nun, wie das Aufgeld zu bestimmen ist, ist im Wesentlichen fremdbestimmt, natürlich vom Preis abhängig, den man mit der

Energie erzielen kann. Es gibt Zeiten, das wissen wir alle, die wir hier im Rat sind, wo man mit der Stromproduktion sehr gut verdient hat, wo man ein, in Anführungszeichen, hohes Aufgeld bezahlen konnte und dann als Unternehmung, die den Strom verwerten konnte, immer noch sehr gut verdient hat. Und es gibt die heutige Zeit, wo man nicht einmal mehr die Gestehungskosten gedeckt hat, geschweige denn über die Gestehungskosten noch ein Surplus, ein Aufgeld bezahlen kann und dann meinen können, wollen oder können soll, dass man noch damit verdient. Und das ist über die Zeitachse gesehen, seit der Existenz der Griselectra AG, schon immer so gewesen. Es hat immer Wellenbewegungen gegeben, wo es eben Phasen gegeben hat, wo die Abnehmer der Energie gut verdient haben und vielleicht zu gut verdient haben im Vergleich zu denen Institutionen, die die Energie eingebracht haben. Es gibt auch die umgekehrte Situation: Insgesamt hat man seit 1978 bereits achtmal dieses Aufgeld angepasst. Dieses Aufgeld ist in diesem Vertrag mit 0,4 Rappen pro Kilowattstunde als Minimum festgelegt, ich habe mir das Aufarbeiten lassen, weil Theo Joos seine Frage angekündigt hat. Man hat es dann von 1992 bis 1996 beispielsweise auf 0,89 Rappen, also höher als heute, angesetzt gehabt, dann von 1996 bis 2008 wieder auf das vertragliche Minimum heruntergeschraubt, auf 0,4 Rappen pro Kilowattstunde, dann ab 2009 bis 2016 wiederum erhöht, verdoppelt auf 0,8 Rappen pro Kilowattstunde, und jetzt mit Wirkung ab 1. Oktober 2016 wieder auf 0,4 Rappen. Es gibt auch einen vertraglichen Mechanismus, wann man solche Vertragsanpassungen fordern kann und wann man Verhandlungen führen muss. Es sind zwei Regeln, zwei Tatbestände vertraglich vereinbart unter diesen vielen Parteien. Erstens eine Indexanpassung und zum zweiten, und davon habe ich vorhin Andeutungen gemacht, Marktanpassungen, wenn also die Verhältnisse sich am Energiemarkt wesentlich geändert haben und das haben sie. Aus der Sicht der B-Partner, konkret Repower und Axpo, wird heute die Energie von Repower übernommen, von Axpo wird keine Kilowattstunde übernommen, und es ist deshalb der verpflichtete B-Partner Repower gewesen, der schon am 1. Oktober 2014 das Gesuch gestellt hat, die Aufgeldfrage zu thematisieren und das Aufgeld von 0,8 auf 0,4 zu senken, weil sich die Marktlage wesentlich verändert habe und man mittlerweile kumuliert Verluste auf der GAG-Energie einfahre. Wir haben dann in der Folge Verhandlungen geführt, der Verwaltungsrat der GAG, der präsiert wird von Stefan Engler und im Übrigen besteht aus Mitgliedern, die in der kantonalen Verwaltung auch arbeiten, beim Departement von Barbara Janom Steiner, Finanzen, und in unserem Departement, Bau, Verkehr und Forst, und hat dann schlussendlich feststellen können, dass es tatsächlich so ist, dass die kumulierte Energie nicht kostendeckend abgesetzt werden kann, dass auch die Erträge, beispielsweise aus Systemdienstleistungen, miteinkalkuliert worden sind und somit mit dem Energiepaket heute, Stand heute, erhebliche Verluste erzielt werden. Das erstaunt ja wirklich nun niemanden, der die Diskussion über die Strompreise in den letzten Monaten und wenigen Jahren verfolgt hat und somit haben wir schlussendlich uns vertraglich geeinigt, auf den 1.10.2016 auf 0,4

Rappen pro Kilowattstunde die Preise zu reduzieren und haben gleichzeitig auch festgelegt, dass wir ab 1. Oktober 2020 die Aufgeldanpassung nochmals diskutieren wollen. Ich habe erklärt, weshalb die Senkung geschehen ist, ich habe erklärt, wie der Prozess gewesen ist und die konkrete Frage, ob da eine Interessenabwägung stattgefunden hat: Wir haben die Interessenabwägung getroffen. Im Rahmen der vertraglichen Möglichkeiten hat man die Marktsituation gespiegelt und das Aufgeld auf 0,4 Rappen pro Kilowattstunde belassen. Heute würde man wahrscheinlich aus marktlicher Sicht ein Aufgeld von 0,0 Rappen fordern, aber wir haben eine vertragliche Unterlimite von 0,4 Rappen und somit sind die Interessen der öffentlichen Hand mit Sicherheit gewahrt.

Standespräsident Pfäffli: Wir sind immer noch bei Position 6110, Amt für Energie und Verkehr. 6125, Tiefbauamt Wasserbau. 6200, Spezialfinanzierung Strassentiefbauamt. 6220, Spezialfinanzierung Strassenausbau Nationalstrassen. 6221, Spezialfinanzierung Strassenausbau Hauptstrassen. Grossrätin Tomaschett, ich gebe Ihnen das Wort.

6221 SF Strassen Ausbau Hauptstrassen

Tomaschett-Berther (Trun): Ich habe folgende Fragen und zwar auf Seite 259 Punkt 5010220 und 5010270. Wofür werden die budgetierten Mittel aufgewendet bei der Oberalpstrasse und bei der Lukmanierstrasse und sind Mittel bei der Lukmanierstrasse auch für die Verlängerung der Galerie, wo die Lawinen immer herunterkommen auf dem Lukmanierpass, auch vorgesehen?

Regierungsrat Cavigelli: Sie wissen, dass wir auf langfristiger planerischer Ebene ja das Strassen- und Strassenbauprogramm haben, das die Regierung verabschiedet und hier im Parlament zur Kenntnis bringt und das dann letztlich hier im Parlament auch diskutiert wird. Dort haben wir aber keine dermassen starke Verbindlichkeit drin, dass wir uns auf einzelne Strassenabschnitte im ganzen Kantonsgebiet fixieren wollen, wo wir ausbauen, Instandsetzungen oder sogar Neubauten, Ausbauten realisieren wollen. Trotzdem ist es aber natürlich so, dass dieses Strassenbauprogramm uns wesentliche Richte und Taktgeber ist für die Budgetierung. Das gilt umso mehr, je näher der Zeithorizont liegt mit der Verabschiedung des Strassen- und Strassenbauprogramms. Das aktuell relevante dann für das Jahr 2017 wird sein das Strassen- und Strassenbauprogramm 2017 bis 2020, also das erste Jahr dieser Planungsperiode, und somit kann ich die Frage einfach beantworten, dass in der Oberalpstrasse und in der Lukmanierstrasse, die die Grossrätin Tomaschett interessieren, dass dort diese Projekte enthalten sind, die wir grundsätzlich auch schon angedeutet haben, auszubauen, Instand zu setzen und irgendwelche Tätigkeiten vorzunehmen, planerisch oder in der Realisierung, die dort in diesem Strassenbauprogramm drin sind. Es gibt zwei Ausnahmen, ich habe die Frage auch vorgängig erhalten und deshalb das abklären können. Es gibt eine kleine Ausnahme für eine Strassenkorrektur in Lumpegna, Instandsetzung Brücke, die

jetzt auch aufgenommen worden ist im Projektbudget 2017 mit 10 000 Franken Ingenieurleistung, und es ist auch aufgenommen worden, neben dem Strassenbauprogramm für das Budget Jahr 2017, Lawinengalerie Scopia 3, eine neue Galerie, die wir erweitern wollen im Zeithorizont 2016 bis 2022, wo 40 000 Franken Planungshonorare enthalten sind zu der Erarbeitung eines Auflageprojekts.

Standespräsident Pfäffli: Wir sind immer noch bei Position 6221, Spezialfinanzierung Strassenausbau Hauptstrassen. Position 6224, Spezialfinanzierung Strassenausbau Verbindungsstrassen. Position 6225, Spezialfinanzierung Strassen allgemeine Investitionen. Position 6400, Amt für Naturgefahren. Auf Seite 264 auch der zweite Teil des Antrags der Regierung 12. Position 6500, Amt für Jagd und Fischerei. Somit haben wir die fünf Departemente durchberaten und wir kommen zu den richterlichen Behörden. Wir starten mit der Position 7000, Kantonsgericht. Position 7010, Verwaltungsgericht. Position 2010, Bezirksgerichte. Hier ein Hinweis, per 1. Januar 2017 werden die elf Bezirksgerichte zu unteren kantonalen Regionalgerichten und sind entsprechend erstmals im kantonalen Budget als eigenständige Einheiten erfasst. Position 7021, Regionalgericht Albula. 7022, Regionalgericht Bernina. 7023, Regionalgericht Engiadina Bassa/Val Müstair. 7024, Regionalgericht Imboden. 7025, Regionalgericht Landquart. 7026, Regionalgericht Maloja. 7027, Regionalgericht Moesa. 7028, Regionalgericht Plessur. 7029, Regionalgericht Prättigau/Davos. Position 7030, Regionalgericht Surselva. 7031, Regionalgericht Viamala. Position 7050, Aufsichtskommission über Rechtsanwälte. Position 7060, Notariatskommission. Somit kommen wir auf Seite 305 zur Position Stellenschaffung und budgetierte Stellen. Wir haben auf Seite 311 die Artengliederung Erfolgsrechnung. Auf Seite 317 die funktionale Gliederung Erfolgsrechnung. Auf Seite 319 die funktionale Gliederung Investitionsrechnung. Auf Seite 323 die Kennzahlen. Somit sind wir am Ende der Beratung des Budgets angekommen. Wünscht jemand nochmals auf eine Position zurückzukommen? Dies ist nicht der Fall. Vielen Dank.

Wir kommen zum dritten Teil des Buchs. Dies sind die Produktgruppenstruktur und Wirkungen für die Jahre 2017–2020. Vorberatungskommission zu diesem Geschäft ist die KSS, die Kommission für Staatspolitik und Strategie. Vertreten wird das Geschäft durch Regierungsrätin Janom Steiner. Sprecher der Kommission ist Grossrat Maurizio Michael. Ihm gebe ich für das Eintreten das Wort.

Produktgruppenstruktur und Wirkungen 2017–2020 (Budget-Botschaft 2017, S. 327 ff.)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Michael (Castasegna): Dopo aver condotto ieri nella funzione di relatore della Commissione strategica di politica statale la presentazione del programma annuale 2017 mi appresto pure a presentarvi l'oggetto "Struttura dei gruppi di prodotto ed effetti 2017–2020", che trovate nel librone del preventivo 2017 a partire da pagina 329.

Seit dem Jahr 2010 wird die kantonale Verwaltung im Budget und der Jahresrechnung nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, beziehungsweise des New Public Managements gesteuert. Die Steuerungselemente des Grossen Rates sind die Festlegung der Produktgruppen und Wirkungen, sowie die Festlegung des Globalbudgets der einzelnen Dienststellen. Die Regierung setzt die Ziele und Indikatoren fest. Im Rahmen des Budgets werden jeweils zu erreichende Sollwerte vorgegeben. In der Jahresrechnung erfolgt die Berichterstattung über die Zielerreichung. Dem Grossen Rat dienen die Ziele und Indikatoren zu Informationszwecken. Für die Dienststellen bringt das globale Budget, beziehungsweise die Kreditbindung innerhalb des globalen Budgets, eine erhöhte Flexibilität in der Weiterverwendung. Der Grosse Rat ist von operativen Entscheidungen entlastet. Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ist eingebettet in die politische und strategische Gesamtplanung durch den Grossen Rat und die Regierung. Gestützt auf die vom Grossen Rat alle vier Jahre beschlossenen, übergeordneten, politischen Leitziele und Leitsätze erarbeitet die Regierung das Regierungsprogramm und den Finanzplan. Damit werden die wichtigsten politischen Weichen für die jeweils vier folgenden Jahre gestellt. Die Konkretisierung erfolgt im jährlichen Jahresprogramm. Die finanziellen Mittel werden im Budget bereitgestellt. Die übergeordneten politischen Ziele und Leitsätze sind wiederum bei der Festlegung der Produktgruppen und deren Wirkungen zu berücksichtigen. Im Jahr 2011 wurden die Produktgruppen und Wirkungen erstmals umfassend überarbeitet und vom Grossen Rat im Juni 2012 im Rahmen einer separaten Botschaft für die Periode 2013–2016 festgelegt. Das hier ist die damalige Botschaft, die für die Festlegung der Produktgruppen und Wirkungen vorbereitet und beraten wurde. Damit einher ging die Berücksichtigung des integrierten Aufgaben- und Finanzplans mit dem Zweck, dem Grossen Rat die Entwicklung der Finanzen pro Dienststelle für die Jahre 2013–2016 zur Kenntnis zu bringen. Das damalige Verfahren war äusserst aufwändig. Die Vorbereitungskommission, die KSS, benötigte ihrerseits für die Vorberatung des Geschäfts zwei ganze Tage. Seither erfolgten ergänzend punktuelle Vereinfachungen und Verbesserungen der betrieblichen Steuerinstrumente. Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan wurde zwischenzeitlich komplett in die jährlichen Budgetbotschaften integriert. Daraus ergibt sich, dass die Aussagekraft der Produktgruppen und Wirkungen, losgelöst von Budget- und Finanzplanzahlen gering ist. Die Dienststellen haben 2016 ihre Produktgruppen und Wirkungen für die Planungsperiode 2017–2020 überprüft und teilweise überarbeitet. Aus den genannten Gründen, grosser Aufwand bei gleichzeitig kleinem Ertrag, geringe Aussagekraft usw., sowie auf Wunsch des Grossen Rates, verzichtete die Regierung auf die Erstellung einer separaten Botschaft und präsentiert die Anpassungen

nach Auffassung der KSS zu Recht im Rahmen der Botschaft zum Budget 2017. Die für 2017–2020 geltende Produktgruppenstruktur und Wirkungen wurden in die Budgetbotschaft 2017 integriert und können jeweils in der Rubrik Produktgruppenbericht der Dienststelle nachgelesen werden. Um im Grossen Rat die Orientierung zu erleichtern, wurde vom Departement für Finanzen und Gemeinden freundlicherweise eine Synopse erarbeitet. Daraus sind die im Vergleich zu den vom Grossen Rat vor vier Jahren beschlossenen Produktgruppen und Wirkungen von der Regierung rot markiert vorgeschlagenen Anpassungen ersichtlich. Neu werden zudem die Produktgruppen und Wirkungen der Regionalgerichte berücksichtigt. Sie werden separat aufgeführt, weil sie auch im Budgetteil als eigenständige Organisationen mit eigener Nummerierung aufgeführt sind. Die in der Synopse rot markierten Anpassungen und die neu aufgenommenen Produktgruppen und Wirkungen der elf Regionalgerichte muss der Grosse Rat heute beschliessen.

Standespräsident Pfäffli: Das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich kann mich kurz fassen: Der Kommissionspräsident hat dargelegt, was wir vorschlagen, wie das Verfahren war, wie der Ablauf war, worüber Sie zu befinden und zu bestimmen haben. Vielleicht nur in Ergänzung zu seinen Ausführungen: Die Departemente und die Dienststellen haben im 2016 in Zusammenarbeit mit unserem Departement ihre Produktgruppen und Wirkungen unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen sowie allfälliger Anpassungen der übergeordneten, strategischen und politischen Planungen des Grossen Rates für die Jahre 2017–2020 überprüft und teilweise überarbeitet. Die Überprüfung hat bei vier Dienststellen zu Reduktionen der Anzahl Produktgruppen geführt, beim Amt für Wirtschaft und Tourismus von zwei Produktgruppen auf eine, Amt für Höhere Bildung von drei auf zwei Produktgruppen, beim Amt für Informatik von drei auf eine Produktgruppe und beim Tiefbauamt von drei auf zwei Produktgruppen. Und bei den Wirkungen erfolgten diverse Anpassungen im Sinne von Präzisierungen. Wenn Sie nun Änderungen vornehmen an unserem Vorschlag, wie wir ihn Ihnen jetzt präsentieren, dann werden Sie die Anpassungen in den Botschaften zur Jahresrechnung 2017 sowie zum Budget 2018 entnehmen können, weil jetzt, in diesem Budget, wurde bereits die überarbeitete Fassung der Produktgruppen übernommen. Also wenn Sie Anpassungen machen, dann werden wir dies respektieren bei der Jahresrechnung 2017, Budget 2018. Soweit meine Ergänzungen.

Standespräsident Pfäffli: Ich stelle fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zur Detaildebatte. In Absprache mit dem Kommissionssprecher werden wir diese wie folgt führen: Wir thematisieren dort, wo bei

der Wirkung der Produktgruppe keine Änderungen erfolgt sind, jeweils nur die Dienststelle. Wo Änderungen erfolgt sind, werden neben der Dienststelle auch die Produktgruppe thematisiert.

Detailberatung

Rubriken 1000 bis 3120

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Pfäffli: Wir starten mit der Standeskanzlei. Wir haben nachher das Departementssekretariat DVS. Position 7107, Grundbuchinspektorat und Handelsregister. Hier die Produktgruppe Grundbuch. Produktgruppe Bodenrecht. Produktgruppe Handelsregister. Position 2210, landwirtschaftliches Bildungszentrum und Beratungszentrum Plantahof. Dienststelle Amt für Landwirtschaft und Geoinformation. Produktgruppe Landwirtschaft. Zur Landwirtschaft, Herr Kommissionssprecher.

Michael (Castasegna): Vielleicht nur kurz eine Information. Die Anpassungen der Wirkung sind einerseits redaktionelle Präzisierungen, andererseits leichte Ergänzungen aufgrund der Agrarpolitik des Bundes. Zudem soll ein verstärkter Fokus auf die Erhöhung der Wertschöpfung im Kanton gelegt werden. Deswegen ist die Wirkung präzisiert worden.

Standespräsident Pfäffli: Dienststelle Geoinformation. Dienststelle Wohnbauförderung. Rubrik 2230, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Produktgruppe Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz. Produktgruppe Tiergesundheit. Rubrik 2240, Amt für Industrie und Gewerbe. Rubrik 2241, Vollzug Arbeitslosenversicherungsgesetz. Rubrik 2250, Amt für Wirtschaft und Tourismus. Produktgruppe 1, Standortentwicklung Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen. Herr Kommissionssprecher.

Michael (Castasegna): Ja, die Regierungsrätin Barbara Janom Steiner hat ja diesen Punkt schon erwähnt. Hier haben wir ein Beispiel, wo aus zwei Produktgruppen eine Produktgruppe verfasst worden ist. Da insbesondere im Bereich Regionalpolitik die Tätigkeit bei den zwei Produktgruppen Industrie und Tourismus übergreifend sind, ist die Aufteilung des Bereichs Wirtschaftsentwicklung in zwei Produktgruppen nicht zweckmässig. Die neu formulierte Wirkung entspricht zudem dem Zweckartikel des am 27. August 2015 vom Grossen Rat genehmigten Wirtschaftsentwicklungsgesetzes. Ich kann mich noch erinnern, bei der Debatte, als wir diese Botschaft diskutiert hatten, war diese Aufteilung auch ein Diskussionspunkt.

Standespräsident Pfäffli: Wünscht jemand zur neuen Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung das Wort? Frau Regierungsrätin? Wir kommen zu Rubrik 2260, Amt für Raumentwicklung zur Produktgruppe Raumentwicklung. Produktgruppe Bauten und Anlagen ausserhalb der

Bauzone. Rubrik 2310, Sozialamt. Wir kommen zur Rubrik 3100, Departementssekretariat DJSG. Dienststelle Rubrik 3105, Dienststelle Staatsanwaltschaft. Rubrik 3114 Amt für Justizvollzug. Rubrik 3120, Dienststelle Kantonspolizei. Rubrik 3125, Dienststelle Amt für Migration und Zivilrecht. Produktgruppe Fremdenpolizei und Ausweiszentren. Grossrätin Cahenzli, Sie haben das Wort.

Angenommen

Rubrik 3125 PG 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Cahenzli-Philipp: Ich stelle zu Produktgruppe 1 den Änderungsantrag, wie ich es bereits am Vormittag angekündigt habe. Warum ich mich an der vorliegenden Formulierung störe, habe ich bereits erklärt. Das führe ich nicht noch einmal aus. Ich stelle den Antrag, im zweiten Satz das Wort unerwünscht zu streichen. Der Satz hiesse dann wie folgt: „Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist durch das Fernhalten von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung gestärkt.“ Damit, so meine ich, wird die Wirkung ausreichend beschrieben und sachlich. Ich danke für Ihre geschätzte Unterstützung meines Antrags.

Antrag Cahenzli-Philipp

Ändern wie folgt:

...Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung ist durch das fernhalten von (...) Personen ohne Aufenthaltsberechtigung gestärkt.

Standespräsident Pfäffli: Ich gebe dem Kommissionssprecher das Wort zu diesem Antrag. Grossrat Michael.

Michael (Castasegna): Die Kommission hat diesen Punkt nicht diskutiert, diesen Antrag. Ich kann hierzu keine weiteren Informationen geben.

Standespräsident Pfäffli: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission zu diesem Antrag. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident.

Regierungspräsident Rathgeb: Wir können das kurz machen: Die Regierung kann sich mit dem Antrag einverstanden erklären. Der Begriff „unerwünschte Personen ohne Aufenthaltsberechtigung“ ist tatsächlich ein unglücklicher. Er ist allerdings ein gängiger Begriff, sowohl im Staatssekretariat für Migration, als auch in anderen Kantonen, in den politischen Diskussionen, beispielsweise Kriminaltouristen fallen darunter. Sie gelten einfach in diesem Sinne als unerwünschte Personen. Aber wir können das an dieser Stelle problemlos streichen. Damit können Sie dem Antrag folgen.

Standespräsident Pfäffli: Ich stelle fest, dass gegen den Antrag von Grossrätin Cahenzli nicht, doch, Grossrätin Troncana, Sie haben das Wort.

Troncana-Sauer: Ich habe nur eine kurze Nachfrage. Wir haben ja Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, z.B. Touristen, die halt wirklich erwünscht sind. Machen wir dann nicht ein Zeichen nach aussen, dass wir Personen ohne Aufenthaltsbewilligung lieber nicht hätten in unserem Kanton?

Paterlini: Ja, ich wollte genau das Gleiche in den Raum stellen. Also ich finde das völlig deplatziert. Also diese Korrektur würde ich auf keinen Fall machen, weil wir so die Touristen auf einmal ja auch nicht mehr haben möchten, und das will ich als Touristiker überhaupt nicht.

Alig: Kriminaltouristen sind für mich unerwünscht und ich werde diesen Antrag auch ablehnen

Felix (Haldenstein): Ich möchte meine beiden Vorvotanten unterstützen, wenn es eben, gerade wie wir von Herrn Regierungspräsident gehört haben, um Kriminaltouristen geht, die auch subsumiert sind unter diesem Begriff, dann sind die ohne Zweifel unerwünscht und diesen Begriff gilt es auch so zu benennen. Es geht um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung und wenn solche Leute, eben Kriminaltouristen, sich bei uns aufhalten, dann kann man diesem Sicherheitsgefühl nur Rechnung tragen, wenn man diese Leute fernhält. Behalten wir die in der Botschaft abgebildete Fassung bei.

Pfenninger: Nur dass wir über das Richtige sprechen. Es geht um Personen ohne Aufenthaltsberechtigung, also jemand der zu uns kommt als Tourist hat natürlich für diese begrenzte Zeit eine Aufenthaltsberechtigung. Also ich denke, dass muss man schon unterscheiden. Es geht nicht um Aufenthaltsbewilligung, sondern Aufenthaltsberechtigung.

Salis: Also für mich ganz klar, die Voten von meinen Vorrednern, wir haben unerwünschte Personen in unserem Land und diese Bezeichnung finde ich richtig, weil, wenn angenommen jemand delinquent oder hat keine Aufenthaltsberechtigung, dann ist er unerwünscht. Ich werde den Antrag nicht unterstützen.

Regierungspräsident Rathgeb: Stimmen Sie, wie Sie wollen, das ändert ohnehin nichts. Den Begriff verwenden wir ja ohnehin. Es geht um die Regelung hier in der Produktgruppe und wir halten keine Touristen fern. Es geht ja hier, wenn Sie lesen, um das Fernhalten der entsprechenden Personen ohne Aufenthaltsberechtigung. Also ich muss wirklich sagen, es ist eine Frage des Stils, der Sprache, hat Frau Grossrätin Cahenzli in der Begründung Ihres Antrags gesagt, und da habe ich Verständnis dafür. Der Begriff wurde vor Jahren noch viel häufiger verwendet. Und heute spricht man auch immer wieder von Personen ohne Aufenthaltsberechtigung im Zusammenhang mit der Fernhaltung. Also es wird kein Tourist ferngehalten, wenn Sie hier dem Antrag zustimmen und darum stimmen Sie so ab, wie Sie es für richtig finden.

Standespräsident Pfäffli: Wünscht die Antragstellerin nochmals das Wort? Somit bereinigen wir diesen Antrag.

Der Antrag von Grossrätin Cahenzli lautet, dass Sie hier bei der Produktgruppe Fremdenpolizei und Ausweizen-tren bei der Wirkung das Wort „unerwünscht“ streichen möchte. Wer diesem Antrag Folge leisten möchte, drücke die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht Folge leisten möchte, die Taste Minus, wer sich der Stimme enthalten möchte, die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben dem Antrag von Grossrätin Cahenzli mit 35 Ja Stimmen bei 71 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen nicht zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat lehnt den Antrag Cahenzli-Philipp mit 71 zu 35 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab.

Rubriken 3125 PG 2 bis 4221 PG 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Pfäffli: Wir sind bei Amt für Migration und Zivilrecht und bei der Produktgruppe Asyl und Vollzug respektive Rückkehr. Herr Kommissionssprecher. Produktgruppe Integration, Produktgruppe Bürgerrecht und Zivilrecht. Rubrik 3130 Strassenverkehrsamt. Rubrik 3140 Amt für Militär und Zivilschutz, Produktgruppe 1 Militär, Produktgruppe 2 Zivilschutz, Produktgruppe 3 neu Kantonaler Führungsstab. Rubrik 3150 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Produktgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz. Rubrik 3212 Gesundheitsamt. Rubrik 4200 Departementssekretariatsdienste EKUD. Rubrik 4210 Amt für Volksschule und Sport. Rubrik 4221 Amt für Höhere Bildung, Produktgruppe Tertiärbildung, Produktgruppe Mittelschulen. Herr Kommissionssprecher.

Angenommen

Rubrik 4221 PG2

Antrag Kommission und Regierung

Einfügen nach Satz 1 was folgt:

Gute Rahmenbedingungen stärken die Bündner Mittelschulen.

Michael (Castasegna): Ja, wie Sie schon bereits in der Budgetdebatte gehört haben, möchte die KSS mit diesem kurzen Ergänzungsantrag der Wirkungen ein klares Bekenntnis des Kantons für die Bündner Mittelschul-landschaft abgeben. Es ist ein Ergänzungsantrag der KSS, dieser lautet nach dem ersten Satz "Gute Rahmenbedingungen stärken die Bündner Mittelschulen". Diesen Satz einzufügen.

Standespräsident Pfäffli: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der KSS. Allgemeine Diskussion? Regierungsrat Jäger? Wird nicht gewünscht. Ich komme zur Abstimmung. Wer bei der Produktgruppe Mittelschulen den Satz "Gute Rahmenbedingungen stärken die Bündner Mittelschulen" einfügen möchte, drücke in der Abstimmung die Taste Plus, wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus, für Enthaltungen gilt die Taste Null. Ich

starte die Abstimmung jetzt. Sie haben dem Antrag der KSS mit 102 Ja-Stimmen bei 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag von Kommission und Regierung mit 102 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Rubriken 4230 bis 7031

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zur Rubrik 4230 Amt für Berufsbildung. Rubrik 4250 Amt für Kultur. Rubrik 4260 Amt für Natur und Umwelt. Rubrik 5000 Departementssekretariat DFG. Rubrik 5030 Amt für Schätzungswesen. Rubrik 5105 Finanzkontrolle. Rubrik 5110 Finanzverwaltung. Rubrik 5120 Personalamt. Rubrik 5130 Steuerverwaltung. Rubrik 5150 Dienststelle Amt für Informatik, Produktgruppe 1, neu Informatikdienstleistungen. Herr Kommissionssprecher, Sie haben das Wort.

Michael (Castasegna): Ja auch hier ganz kurz: Das Amt für Informatik erbringt seine Dienstleistung primär in den Departementen und Dienststellen und nicht direkt den Bürgern. Die heute verwendeten drei Produktgruppen fassen die Dienstleistungen mehr oder weniger zufällig in Gruppen zusammen. Vor allem die Ermittlung der Finanzplanzahlen ist bei mehreren Produktgruppen sehr schwierig und ergibt eher Schätzungen als abgesicherte Werte. Aus diesen Überlegungen sind die Jahresrechnung und das Budget mit drei Produktgruppen überstrukturiert. Somit wird dieser Antrag auf die Reduzierung auf einer einzigen Produktgruppe gemacht.

Standespräsident Pfäffli: Wünscht jemand das Wort zu diesem Punkt? Wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Rubrik 5310 Amt für Gemeinden, Produktgruppe Gemeinden. Rubrik 6000 Departementssekretariat, BVFD. Rubrik 6101 Hochbauamt, Produktgruppe Immobilien. Produktgruppe Dienste, Services. Produktgruppe Beratung. Rubrik 6110 Amt für Energie und Verkehr. Rubrik 6125 Dienststelle Tiefbauamt, Wasserbau. Rubrik 6200 Tiefbauamt Spezialfinanzierung Strasse, Produktgruppe Strassenbau. Produktgruppe Strassenunterhalt. Rubrik 6400 Amt für Wald- und Naturgefahren. Rubrik 6500 Amt für Jagd und Fischerei. Rubrik 7000 Kantonsgerichte. Rubrik 7010 Verwaltungsgericht. Rubrik 7021 und folgende, da sind die neuen Regionalgerichte aufgeführt. Herr Kommissionssprecher.

Michael (Castasegna): Ja, eigentlich wurde auch hier schon erklärt, um was es geht. Auf Grund der Umsetzung der Gebietsreform, werden per 1.1.2017 aus den bisherigen Bezirksgerichten elf Regionalgerichte. Die Ausgestaltung der Regionalgerichte wird analog zur heutigen Regelung des Kantonsgerichts vorgenommen. Die Regionalgerichte werden in separaten Rechnungsrubriken aufgeteilt so wie im Budget vorgesehen. Die Wirkungen der Regionalgerichte sind identisch.

Standespräsident Pfäffli: Sind Fragen zu den Dienststellen 7021 bis und mit 7031? Dies ist nicht der Fall. Somit haben wir die Produktgruppenstruktur und die Wirkung für die Jahre 2017–2020 ebenfalls durchberaten. Möchte jemand auf eine Dienststelle oder eine Produktgruppe zurückkommen? Grossrat Steiger, Sie haben das Wort.

Angenommen

Steiger: Ich entschuldige mich, wenn ich jetzt noch eine ganz allgemeine Frage stelle. Es geht mir darum, ob mit dieser Gruppierung eine gewisse Vergleichsmatrix, ein Benchmark mit andern Kantonen dann in Zukunft gemacht werden kann.

Standespräsident Pfäffli: Wer möchte die Frage von Grossrat Steiger beantworten? Herr Kommissionssprecher?

Michael (Castasegna): Ich leite die Frage gerne der Regierungsbank weiter.

Standespräsident Pfäffli: Ich gehe davon aus, dass Regierungsrätin Janom Steiner die Verantwortung übernimmt?

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, ich versuche, eine Antwort zu formulieren, aber die Verantwortung übernehme ich hierfür nicht. Nein, sehen Sie, ich glaube, das ist schwierig, ein Benchmark zu finden, was die Produktgruppenstruktur und Wirkungen zu anderen Kantonen anbelangt. Nicht alle Kantone haben New Public Management, erstens. Zweitens sind auch die Departemente anders aufgestellt, auch die Amtsstellen sind zum Teil anders zugeteilt. In den Wirkungen oder in den Aufgaben würde man wahrscheinlich Ähnlichkeiten finden, aber ich glaube kaum, dass wir, wenn wir einen Vergleich mit den anderen Kantonen machen, dass wir sehr fündig werden und hier einen direkten Vergleich machen können. Was wir machen, ist in diesen Aufgabenbereichen, dort können wir den Benchmark setzen, was Kostenstrukturen anbelangt. Das ist ja diese Analyse, die wir vornehmen. Aber ob dann in der Struktur und im Aufbau, jetzt Produktgruppenstruktur mit Wirkungen, ob wir hier wirklich einen Vergleich machen können, das würde ich eher in Frage stellen. Wir hatten damals bei der erstmaligen Gesamtüberarbeitung einen externen Berater beigezogen, der hatte Erfahrungen aus anderen Kantonen. Er hatte auch Erfahrungen auf Ebene Bund und das ist mit eingeflossen in die Grundstruktur, die wir uns damals gegeben haben. Also gewisse Ähnlichkeiten wird man finden, aber es gibt sicher grosse Unterschiede, weil nicht alle Kantone auch über dasselbe System verfügen. Es gibt Kantone, die New Public Management eingeführt haben und nachher wieder ausgestiegen sind, also wieder einen Rückschritt gemacht haben. Vielmehr kann ich Ihnen jetzt dazu nicht sagen, aber vielleicht würden wir das noch in Erfahrung bringen, wenn man mal in die Kantone hört.

Standespräsident Pfäffli: Somit kommen wir zu den Anträgen. Diese finden Sie auf Seite 7 und Folgenden.

Auf das Budget Antrag Nr. 2 sind wir eingetreten. Die Steuerfüsse haben wir heute Morgen bereinigt. Es steht nun die Abstimmung der Anträge 4 bis 14 an. Ich frage Sie an, ob jemand dagegen opponiert, wenn wir diese Abstimmung zusammen durchführen. Es wird nicht opponiert. In diesem Fall findet die folgende Abstimmung statt. Wer den Anträgen 4 bis 14 der Regierung zustimmen möchte, drücke die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben den Anträgen 4 bis 14 der Regierung mit 106 Ja Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung zugestimmt. Zuhanden des Protokolls stelle ich fest, dass die Finanzplanergebnisse 2018–2020, auf den Seiten 77 bis 81, durch den Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurden.

Wir kommen zu den Anträgen betreffend die kantonalen Gerichte. Auf das Budget gemäss Antrag 1 sind wir eingetreten. Ich frage Sie an, ob wir auch hier über die Anträge 2 bis 4 zusammen abstimmen lassen können. Gegen diesen Vorschlag wird nicht opponiert. Wir stimmen deshalb wie folgt ab: Wer den Anträgen 2 bis 4 betreffend der kantonalen Gerichte zustimmen möchte, drücke die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus, für Enthaltungen gilt die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben die Anträge 2 bis 4 betreffend die kantonalen Gerichte mit 111 Ja-Stimmen bei keiner Gegenstimme und keiner Enthaltung zugestimmt.

Schlussabstimmungen

Schlussabstimmung Grosser Rat, Regierung, allgemeine Verwaltung und Departemente

Antrag GPK und Regierung

4. Die Erhöhung der Gesamtlohnsumme für den Teuerungsausgleich, für die individuellen Lohnentwicklungen, für die Stellenbewirtschaftung sowie für die Leistungs- und Spontanprämien wie folgt festzulegen (Seite 53):
 - den Gesamtkredit für den Teuerungsausgleich im Ausmass der effektiven, noch nicht ausgeglichenen Jahresteuern von voraussichtlich 0 Franken (Stand November 2016, inkl. Finanzkontrolle und Gerichte);
 - die Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die individuellen Lohnentwicklungen um 1,0 Prozent (3 090 000 Franken, inkl. Finanzkontrolle und Gerichte);
 - die Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die Stellenbewirtschaftung um 1,7 Prozent (5 230 000 Franken, ohne Finanzkontrolle und Gerichte);
 - den Gesamtkredit für die Leistungs- und Spontanprämien auf 3 312 000 Franken bzw. 1,07 Prozent der Lohnsumme (inkl. Finanzkontrolle, exkl. Gerichte).
5. Die von der Finanzkontrolle beantragte Erhöhung der Gesamtlohnsumme um 0,04 Prozent (120 000 Franken) für eine geschaffene Stelle zu genehmigen (Seite 213).

6. Die Eckwerte zur Dotierung des Finanzausgleichs für die Gemeinden wie folgt festzulegen (Seiten 65 bis 66):
 - Grundbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs 16 Prozent (Vorjahr 17,5 %)
 - Mindestausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden durch den Ressourcenausgleich 68 Prozent (Vorjahr 70 %)
 - Gesamtvolumen für den Gebirgs- und Schullastenausgleich 24 Millionen Franken
 - Gesamtvolumen für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten 1,5 Millionen Franken
 - Kantonsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden 40 Millionen Franken (Vorjahr 30 Mio.)
7. Den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen auf 20,160 Millionen Franken festzulegen (Seite 219).
8. Die Gesamtkredite für die Beiträge an die Spitäler wie folgt festzulegen (Seiten 69 bis 71):
 - für den Notfall- und Krankentransportdienst 4,088 Millionen Franken
 - für die universitäre Lehre und Forschung 6,598 Millionen Franken
 - für gemeinwirtschaftliche Leistungen 21,900 Millionen Franken
9. Bei der Kantonspolizei den Verpflichtungskredit für den Ersatz des kantonalen Richtfunknetzes als Rahmenkredit von brutto 5 900 000 Franken zu genehmigen (Seiten 72 bis 73).
10. Bei der Kantonspolizei den Verpflichtungskredit für das Update des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems ABI/INPOS auf myABI als Rahmenkredit von brutto 865 000 Franken zu genehmigen (Seiten 73 bis 74).
11. Beim Amt für Kultur den Verpflichtungskredit für die Restaurierung der Klosterkirche St. Martin in Disentis/Mustér als Objektkredit von brutto 1 810 000 Franken zu genehmigen (Seiten 74 bis 76).
12. Die im Budget 2017 als Einzelkredite budgetierten Mittel für die Umsetzung der Impulsprogramme ES 28/14 und ES 29/14 zu genehmigen und von den finanzpolitischen Richtwerten Nr. 1 und 2 auszuklammern (Seiten 242 und 264).
13. Die Produktgruppenstruktur und die Wirkungen der kantonalen Verwaltung für die Planungsperiode 2017–2020 zu beschliessen (Seiten 331 bis 342).
14. Das Budget 2017 des Kantons (Rechnungsrubriken 1000 bis 6500 und 7050 bis 7060) zu genehmigen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen der GPK und Regierung Ziffern 4–14 in globo mit 106 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Antrag GPK und Regierung

15. Die Finanzplanerergebnisse 2018–2020 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 77 bis 89).

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt die Finanzplanerergebnisse 2018–2020 zur Kenntnis.

Schlussabstimmung kantonale Gerichte

Antrag GPK und Kantonsgericht

2. Die Erhöhung der Gesamtlohnsumme für die Stellen des Verwaltungs- und Betriebspersonals (Aktuar/Aktuarinnen, Kanzleimitarbeitende, und Vermittler/Vermittlerinnen) bei den Regionalgerichten bei 1,5 Prozent (4 382 000 Franken) festzulegen (Seiten 279 bis 300).

Antrag GPK, Kantons- und Verwaltungsgericht

3. Die Budgets 2017 des Kantonsgerichts (Rechnungsrubrik 7000), des Verwaltungsgerichts (Rechnungsrubrik 7010) und der Regionalgerichte (Rechnungsrubriken 7021 bis 7031) zu genehmigen.

Antrag KSS, Kantons- und Verwaltungsgericht

4. Die Produktgruppenstruktur und die Wirkungen des Kantonsgerichts, des Verwaltungsgerichts und der Regionalgerichte für die Planungsperiode 2017–2020 zu beschliessen (Seiten 343 bis 345).

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen Ziffern 2 – 4 der GPK, der KSS, des Kantons- und Verwaltungsgerichts in globo mit 111 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsident Pfäffli: Damit haben wir das dicke Buch durchberaten. Ich möchte den beiden beteiligten Kommissionen respektive ihrem Präsidenten und dem Sprecher der Kommission zum Abschluss noch das Wort erteilen. Ich starte mit der Präsidentin der GPK.

Brandenburger; GPK-Präsidentin: Wir haben das Budget 2017 beraten, ich danke der Regierung, den Gerichtspräsidenten und der Verwaltung im Namen der GPK herzlich für die Aufarbeitung des Budgets sowie für die offene und kompetente Beantwortung unserer Fragen. Herzlich danken möchte ich auch unserem GPK-Sekretär Roland Giger und der Finanzkontrolle für die grosse Unterstützung. Ein weiteres herzliches Dankeschön geht an meine Kommissionskolleginnen und Kollegen, für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit, sowie Ihnen, wehrte Grossrätinnen und Grossräte, für die engagierte Debatte, vielen Dank.

Standespräsident Pfäffli: Und nun noch der Sprecher der KSS, Grossrat Maurizio Michael.

Michael (Castasegna): In qualità di vecchio o presidente uscente della Commissione strategica di politica statale vorrei ringraziare tutti i membri del Gran Consiglio per questi due anni di lavoro che mi hanno permesso di lavorare nell'ambito della Commissione e presentare diversi oggetti importanti all'interno del Gran Consiglio. In particolare, per quanto riguarda gli oggetti trattati ieri e oggi, vorrei ringraziare il presidente del Governo, la

Consigliera di Stato Barbara Janom Steiner con i loro collaboratori per l'interessante lavoro e per le delucidazioni che abbiamo ottenuto. Un grazie particolare ai colleghi della Commissione strategica e di politica statale e un altrettanto grazie al segretario Mic Gross che ci ha accompagnato in tutto questo tempo con competenza e grande sostegno.

Standespräsident Pfäffli: Bevor ich das Wort an den Standesvizepräsidenten übergebe, möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass ein Auftrag von Grossrat Gian Michael eingegangen ist, betreffend der Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik. Ich übergebe das Wort an den Standesvizepräsidenten.

Standesvizepräsident Aebli: Auch von meiner Seite recht herzlichen Dank, dass Sie noch ausharren nach diesen zwei intensiven Tagen. Wir kommen jetzt ein bisschen zu nüchternen Sachgeschäften und ich möchte fortfahren mit der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe. Zu diesem Zweck erteile ich Grossrat Engler das Wort. Er ist der Sprecher der Kommission, die sich mit diesem Thema auseinandergesetzt hat.

Erlass eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (Botschaften Heft Nr. 7/2016-2017, S. 407)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Engler; Kommissionspräsident: Die WAK hat dieses Geschäft anlässlich der Sitzung vom 14. November 2016 behandelt und, wie Sie aus dem Protokoll ersehen können, wurden keine grossen Debatten darüber geführt. Dies kommt daher, dass es sich bei diesem Erlass um eine reine Vollzugsfrage aufgrund des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz handelt, welche von jedem Kanton einzeln erstellt werden muss. Bis heute haben zwölf Kantone diese Aufgaben bereits getätigt. Gemäss Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind alle wichtigen Bestimmungen durch den Grossen Rat in Form eines Gesetzes zu erlassen. Da es sich bei der Wehrpflichtersatzabgabe um keine ordentliche Steuer handelt, kann dies auch nicht im Steuergesetz geregelt werden und so wurde dies auf dem ordentlichen Verfahrensweg neu nun eingeteilt. Zu erwähnen ist auch, dass kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, da der Regelungsspielraum des Kantons auf die Bezeichnung der zuständigen kantonalen Stellen und die Festlegung ihrer Aufgaben eingeschränkt ist. Das Verwaltungsgericht wurde in die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eingebunden, und so hat das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit im Einvernehmen mit der

Regierung auf eine Vernehmlassung verzichtet. Mit der Verabschiedung dieser Gesetzesvorlage wird die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärflichtersatz aus dem Jahre 1960 hinfällig und kann somit aufgehoben werden. Sämtliche gesetzlichen Grundlagen für die Pflichtigkeit und die Art der Erhebung sind im Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe geregelt. So sind in dieser Gesetzesvorlage nur die vom Kanton vorzunehmenden Regelungen und Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden zu regeln, so dass diese sehr schlank ausgefallen ist. Innerhalb der Kommission ergaben sich keine Fragen und Diskussionen übers Eintreten, und so werde ich bei den einzelnen Artikeln zusätzliche Erklärungen abgeben. In diesem Sinne, beantragt Ihnen die einstimmige Kommission, auf das Geschäft einzutreten.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank für diese Ausführungen. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident?

Regierungspräsident Rathgeb: Die Vorlage ist unbestritten. Sie ist vorgestellt. Das Eintreten ist unbestritten. Der Standesvizepräsident hat sogar gesagt, es sei ein nüchternes Sachgeschäft. Das kann sich ja wohl nur auf die Autoren beziehen. *Heiterkeit.* Ich habe keine weiteren Bemerkungen, treten Sie ein und ich kann dann noch zu den einzelnen Bestimmungen etwas sagen.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank. Wenn keine weiteren Wortmeldungen sind, gehe ich davon aus, dass Eintreten beschlossen ist und wir zur Detailberatung gehen können. Ich erteile dem Kommissionspräsidenten das Wort. Zu Art. 1.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Engler; Kommissionspräsident: Art. 1. Hier werden die Zuständigkeiten geregelt, und wie bereits beim Eintreten erklärt, handelt es sich nicht um eine Steuer und so wurde die Zuständigkeit richtigerweise dem Amt für Militär und Zivilschutz unterteilt. Die Veranlagung wird über das Bundesgesetz geregelt. Hier wird als Grundlage die Steuerveranlagung genommen.

Standesvizepräsident Aebli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Dann kommen wir zu Art. 2.

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Engler; Kommissionspräsident: Der materielle Bereich regelt das Bundesgesetz. Hier werden die Verfahrensbestimmungen festgelegt, wobei die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes zur Anwendung gelangen, wenn diese nicht von höherer Instanz anders geregelt werden.

Standesvizepräsident Aebli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident. Art. 3.

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Engler; Kommissionspräsident: In diesem Artikel wird die Zuständigkeit bei Beschwerdeverfahren geregelt, welche dafür das Verwaltungsgericht einsetzen. Speziell zu erwähnen ist lit. d: der Erlass einer Schriftensperre. Diese Massnahme gilt als letzter möglicher Schritt, um die Ersatzabgabe sicherstellen zu können.

Standesvizepräsident Aebli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident?

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann kommen wir zu Ziffer römisch II. Keine Bemerkungen. Ziffer III. Ziffer IV. Dann wären wir bei der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz

Der Erlass „Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz“ BR 620.200 (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Römisch II. Auch nicht. Ziffer III? Auch nicht.

Die Aufhebung tritt zusammen mit dem Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGZWPEG) in Kraft.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standesvizepräsident Aebli: Ziffer IV? Auch nicht.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Somit wären wir schon am Ende dieses Erlasses. Ich frage Sie an, haben Sie sonst noch Bemerkungen oder möchten Sie noch zurückkommen auf einen Punkt? Wenn das nicht der Fall ist, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, sehen Sie auf Seite 413 der Botschaft die Anträge der Regierung und ich möchte Sie anfragen ob Sie einverstanden sind, wenn wir diese zwei Anträge gemeinsam abstimmen? Wenn dem so ist, dann frage ich Sie an, wer diese Anträge unterstützen kann, soll bitte die Taste Plus drücken, wer dagegen ist die Taste Minus und wer sich enthalten möchte, die Taste Null. Die Abstimmung startet jetzt. Sie haben dem Erlass des Einföhrungsgesetzes und der Aufhebung der Vollziehungsverordnung mit 97 Ja zu 0 Nein und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat stimmt mit 97 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen in globo

2. dem Erlass eines Einföhrungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe zu und
3. hebt die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz vom 24. Mai 1960 (BR 620.200) auf.

Standesvizepräsident Aebli: Ich gebe das Wort noch dem Kommissionspräsidenten.

Engler; Kommissionspräsident: Ich möchte mich bei Regierungsrat Christian Rathgeb, Departementssekretär Gion-Claudio Candinas und dem neuen Leiter des Amtes für Militär und Zivilschutz, Martin Bühler, für die Erläuterung und Ausführung anlässlich der Kommissionssitzung recht herzlich bedanken. Ein grosser Dank auch an Patrick Barandun für die Organisation und das Verfassen des Protokolls.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank, somit wäre dieses Sachgeschäft abgeschlossen und wir kommen zum Nächsten, und bevor wir zum Nächsten kommen, möchte ich Sie noch orientieren, dass wir eine Interpellation von Grossrätin Noi-Togni haben concernente il "suicidio assistito" su persone che provengono dall'estero e altre attività mediche e infermieristiche nel Moesano (Sterbetourismus). Wir fahren fort und würden das grüne Büchlein zur Hand nehmen, Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Teilrevision des Gesetzes über die amtliche Schätzung. Dieses Geschäft wurde

durch die Kommission Umwelt und Verkehr und Energie vorbereitet, ich gebe für das Eintreten dem Kommissionspräsidenten Grass das Wort.

Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 8/2016-2017, S. 507)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Grass; Kommissionspräsident: Die KUVe hat sich am 2. November zu einer halbtägigen Sitzung getroffen, um die Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden zu beraten. Auslöser für diese Revision war der Auftrag der Regierung im Januar 2014 die Grundstückschätzung des Amtes für Schätzungswesen ASW und den Versicherungsbereich der Gebäudeversicherung GVG zu analysieren. Daher werden auch zeitgleich im Grossen Rat die Teilrevision des Gesetzes der GVG und die Totalrevision des Gesetzes des ASW beraten. Die GVG und das ASW weisen schon heute zahlreiche Schnittstellen und Abhängigkeiten auf. Die beiden Organisationen setzen die gleiche Software ein, aber mit zwei unabhängigen Datenbanken. Als die GVG und das ASW die Anschaffung der weiterentwickelten Branchensoftware „GemDat/Rubin“ prüften, erteilte die Regierung einer externen Firma den Auftrag, die Systeme der Grundstückschätzung des ASW und die Versicherung der GVG zu analysieren und Varianten der Zusammenarbeit aufzuzeigen, mit dem Ziel, das Gesamtsystem effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Die wesentlichen Änderungen im vorliegenden Revisionsentwurf sind: Die Aufhebung aller freiwilligen Versicherungen, gleichzeitig sind neu alle Altgebäude, Ställe und Hütten zu versichern, welche mehr als hundert Meter vom nächsten versicherungspflichtigen Gebäude stehen. Neu soll der schnelle Erdfall versichert werden und bei bestehenden Gebäuden sollen Anreizfinanzierungen den Gebäudeeigentümer dazu veranlassen, Elementarschadenpräventionsmassnahmen vorzunehmen. Die Zusammenarbeit der GVG und des ASW soll verstärkt, die Organisationsstruktur aber beibehalten werden. Mit dem Projekt Unternehmensentwicklung GVG/ASW wurden bei der GVG weitere Prozesse eingeleitet mit dem Ziel, die Effizienz zu steigern und Synergien zu nutzen. Bereits auf den ersten Januar wurde das Tarifsysteem einer Tarifierpassung mit folgenden Eckpunkten unterzogen: Reduktion der Grundprämien, Abschaffung der Feuerrisikozuschlagprämie, Reduktion der Gebäudeklassen und der Elementarrisikoprämien. Mit diesen Anpassungen werden die Gebäudeeigentümer im Kanton Graubünden um insgesamt acht Millionen Franken jährlich entlastet und die GVG weist schweizweit die tiefsten Prämien aus. Weiter wurden mit dem integralen Risikomanagementkonzept GRIP, Abkürzung für Gemeinde-Risikoanalyse-Intervention-Prävention,

präventive Instrumente zur Schadenminderung entwickelt. In Zusammenarbeit mit anderen zuständigen kantonalen Amtsstellen und den Gemeinden sollen mit dem Konzept GRIP Schäden an Personen, Tieren, Gebäuden, Infrastrukturen und landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Flächen reduziert oder wenn möglich vermieden werden und damit die Sicherheit nachhaltig erhöht werden. Dazu wurden in der ersten Hälfte dieses Jahres Informationsanlässe für die Gemeinden durchgeführt. Als letzten Punkt der Unternehmensentwicklung, gilt es noch die Schaffung der gemeinsamen Datenbank zwischen der GVG und dem ASW zu erwähnen, welche zurzeit im Aufbau ist und ab 1.1.2018 einsatzbereit sein soll. Dabei stellen die beiden Organisationen weiteren Dienststellen und den Gemeinden den kostenlosen Datenzugang, welchen diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Damit die GVG ihren dreiteiligen Auftrag Prävention, Intervention und Versicherung von Gebäuden, zurzeit sind das 160 000 Gebäude mit einer Versicherungssumme von 108 Milliarden Franken, effizient und effektiv wahrnehmen kann, empfiehlt ihnen die einstimmige Kommission auf die Vorlage einzutreten.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Deplazes, Sie haben das Wort.

Deplazes: Es wird mehrfach auf die zunehmenden Elementarschäden in der Schweiz hingewiesen. Der Klimawandel beeinflusst immer mehr die Ausgaben der Gebäudeversicherungen. Ich persönlich bin froh über diese Aussagen in der Botschaft, denn dieses Mal stammen sie nicht von den Umweltschutzorganisationen oder von einem Amt. Der Klimawandel findet statt und er sollte endlich ernst genommen werden. Wenn wir nicht bald griffige Massnahmen ergreifen, werden die Schäden durch Starkniederschläge, Überschwemmungen und Hitzeperioden mit der Zeit immer grösser. Noch sind die Massnahmen gegen Elementarschäden wie heute in der Teilrevision freiwillig. Irgendwann in Zukunft werden sie zur Pflicht werden. Das Klima endlich mit wirkungsvollen Massnahmen schützen, wie z.B. mit einer CO₂-Abgabe auf Flugreisen und Treibstoffen wäre besser, als potenziellen Schäden vorzubeugen.

Ich hätte noch ein Anliegen an den Regierungsrat. Es geht um die Zusammensetzung der Verwaltungskommission. Die jetzige Kommission macht eine gute Arbeit und trotzdem, bei der aktuellen Zusammensetzung fehlt mir ein versiertes Mitglied aus der Finanzbranche und ein Mitglied mit grossem Wissen im Bereich Klimawandel. Ein Finanzspezialist, weil die GVG gegen 600 Millionen Franken anlegen und verwalten muss. Solche volatile Finanzmärkte, wie wir sie jetzt haben, gab es noch nie. Wer hätte vor ein paar Jahren vorausgesehen, dass Negativzinsen eingeführt werden oder dass Geld anlegen immer schwieriger wird? In der Botschaft haben wir auch gelesen, dass infolge des Klimawandels die Elementarschäden weiter zunehmen werden. Aus diesem Grund müsste die Kommission mit einer Fachperson mit Ausbildung im Klimabereich erweitert werden. Aus diesen Gründen bin ich auch der Meinung, dass solche Spezialisten unbedingt in der Verwaltungskommission

der GVG Einsitz nehmen müssen, um diesen zwei Themen frühzeitig mehr Gewicht zu geben. Ich bitte Sie, mein Anliegen bei den nächsten Wahlen der Kommission zu berücksichtigen. Ich bin für Eintreten.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Paterlini, Sie haben das Wort.

Paterlini: Ich werde gegen Eintreten abstimmen, da es die Regierung verpasst hat, die in der CVP-Vernehmlassung eingebrachten Fragestellungen zu Art. 10 Abs. 1 in die Botschaft einzubauen. Die Vernehmlassungsantwort der CVP zu Art. 10, Grundsätze der Wertermittlung, Abs. 1 die Werte haben sich am Markt zu orientieren, lautete wie folgt: „Diese allgemeine Aussage mag sich in Regionen ohne die nutzungsrechtliche Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitwohnungen durchaus richtig sein. In Regionen mit grossem Zweitwohnungsmarkt und entsprechend hohen Baulandpreisen greift sie nicht. Aufgrund der geschilderten Problematik wünscht sich die CVP für die nachfolgenden, für den peripheren und touristischen Raum sehr wichtigen Fragen, befriedigende Antworten, welche auch in die Gesetzesvorlage einfließen sollten. Wie wird zukünftig die Wertentwicklung der Baulandpreise in den unterschiedlichen Märkten, Erstwohnungen und...“

Standesvizepräsident Aebli: Entschuldigung, Sie sind im falschen Gesetz. Das kommt nachher. Ich erteile das Wort Grossrat Luca Tenchio.

Tenchio: Wir haben auch hier im Kanton Graubünden mit Bestürzung die Erdbeben in Zentralitalien mit vielen Toten zur Kenntnis nehmen müssen. Erdbeben sind Elementarschäden, durch die Natur verursacht. Wir haben dieses Jahr auch zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Kanton Graubünden bezüglich Erdbebengefahr in eine höhere Gefahrenstufe eingeteilt worden ist. Also wir sind nicht mehr in einem geringen Level, sondern doch in einer höheren Stufe eingeteilt, sodass die Möglichkeit auch verheerender Erdbeben im Kanton Graubünden nicht irrelevant ist. Erdbeben sind durch das Gebäudeversicherungsgesetz nicht versichert. Es gibt einen nationalen Fond, in den die Kantone einzahlen, der angegriffen werden kann für den Fall von Erdbebenschäden. Würde sich ein massgebliches Erdbeben im Kanton Graubünden ereignen, was eben eher wahrscheinlich ist, seit dieser Neueinschätzung, dann würde dieser Fond uns nicht weit bringen und nur in geringer Summe diese Schäden, wenn überhaupt, abdecken. Meine Frage ist, an den Regierungspräsidenten, ob sich der Kanton respektive die Gebäudeversicherung einmal überlegt hat, aus den Erträgen der Gebäudeversicherung einen eigenen Fond zu leisten, um für den Fall eines Erdbebens im Kanton Graubünden hier Abhilfe zu schaffen, oder uns vielleicht einmal hier zu berichten, was die Tendenzen auf nationaler Ebene ist, für den Fall grosser Erdbebenereignisse zu tun, um eine bessere Absicherung der entsprechenden Personen- und Gebäudeschäden zu tun.

Standesvizepräsident Aebli: Herr Regierungspräsident, wünschen Sie das Wort?

Regierungspräsident Rathgeb: Die Vorlage wurde vom Kommissionspräsidenten bereits eingehend dargestellt. Ich beschränke mich deshalb auf ein paar allgemein einleitende Worte, damit Sie diese Vorlage auch entsprechend einbetten können. Im Januar 2014 hat die Regierung einen Auftrag erteilt, die Systeme Grundstückschätzung des ASW und Versicherungen aus dem Bereiche der GVG zu analysieren und mögliche Varianten der Zusammenarbeit des ASW und der GVG aufzuzeigen, mit dem Ziel, und das ist wichtig, das Gesamtsystem der Grundstückschätzung effizienter und kostengünstiger zu machen. Daraus ist dann eine Zielkonfiguration entstanden, welche die Regierung im November 2014 erlassen hat, Sie finden die Übersicht hier auf Seite 508, und zum Schluss gekommen ist, dass es Optimierungen gibt, bestehend aber auf der gegenwärtigen Organisationsstruktur des ASW und der GVG, die bis auf Weiteres auch so beibehalten werden sollen. Diese Vorlage resultiert auch aus diesem Paket.

Zusätzlich aber, und das hat Grossrat Deplazes erwähnt, werden wir in dieser Vorlage auch die Möglichkeit erhalten zur Gewährung von Beiträgen an freiwillige Präventionsmassnahmen. Das liegt nicht nur im Trend schweizweit, sondern das ist gerade auch in unserem Kanton äusserst wichtig. Die Vorlage ist aber auch in ein anderes Paket aus mehreren Vorlagen von Seiten der GVG eingebettet, nämlich auch im Rahmen zu sehen der Revision der Brandschutzgesetzgebung, welche Sie in der letzten Session beschlossen haben. Aber dort auch im Zuge der massgebenden Liberalisierung der Brandschutzbestimmungen, an welche die Gebäudeversicherung Graubünden auf nationaler Ebene einen ganz wesentlichen Beitrag geleistet hat. Aber auch im Zusammenhang mit der Senkung der Prämien, und ich erwähne das hier noch einmal, was zur Folge hat, dass die Prämien, das Prämienvolumen im Kanton Graubünden jährlich um acht Millionen Franken gesenkt werden konnte, auch aufgrund der Massnahmen, die in den letzten Jahren ergriffen wurden, auf Ihrer Seite, auch auf Seite der Gebäudeversicherung. Sieben Millionen Franken kommen den Gewerbetreibenden zugute, jährlich wiederkehrend, und eine Million Franken den privaten Hauseigentümern. Der Kommissionspräsident hat skizziert, auch in diesem Zusammenhang, diese Prämienreduktion.

Des Weiteren haben wir das Bevölkerungsschutzgesetz revidiert und dort auch jetzt eine Auflage der periodischen Beurteilung der Risiken, nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern auch auf Gemeindeebene, und hierzu hat die GVG das integrale Risikomanagementkonzept GRIP erarbeitet, welches den Gemeinden für diese Aufgabe zur Verfügung steht. Auch das ist im Kontext dieser Vorlage hier zu sehen.

Nun, Grossrat Tenchio hat eine, ich denke, ganz zentrale Frage gestellt, wie wir umgehen mit dem Risiko des Erdbebens. Es steht natürlich auch in diesem Zusammenhang und es ist auch ein aktuelles Thema, nicht dass wir gerade ein Erdbeben erwarten, aber auf nationaler Ebene laufen die Diskussionen im Zusammenhang mit

der Schaffung einer entsprechenden Erdbebenversicherung. Der Kanton Graubünden hat sich wiederholt auch in dieser Diskussion geäussert. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche sich in erster Linie jetzt an vorderster Front eine solche Versicherung wünschen oder uns dafür engagieren, aber wenn wir national einen Konsens haben, und das ist notwendig, wenn auch auf entsprechender Konkordatebene eine Regelung entstehen soll, dann werden wir uns der entsprechenden Beteiligung nicht verwehren. Das ist grundsätzlich unsere Haltung. Wir sind Mitglied des von Grossrat Tenchio erwähnten Erdbebenpools und dort ist vorgesehen, dass wir bei einem Ereignis oder dass ein Kanton, dass eine Region bei einem entsprechenden Ereignis einmalig einen Betrag von rund zwei Milliarden Franken erhalten wird. Und wenn wir die Risiken in unserem Kanton nach dem Schadenspotenzial beurteilen, dann sind unsere Fachleute der Auffassung, dass ein Ereignis kaum einen grösseren Schaden als ein Schaden irgendwo in der Grössenordnung von rund zwei Milliarden Franken verursachen wird, dass wir also heute recht gut mit dem, was wir erwarten können, auch entsprechend fahren könnten. Aber wir, wie gesagt, wir verschliessen uns nicht. Wir werden auch die Reorganisation des Erdbebenpools jetzt gut beobachten, auch hier besteht ein entsprechender Handlungsbedarf, dass wir am Schluss eine schlagkräftige und gute Organisation haben, die auch in der Lage ist, die Schadensgelder entsprechend zu verteilen und effizient in einem Erdbebenfall uns in unserer Aufgabe unterstützen kann. Ich kann also nur sagen, es ist ein aktuelles Thema. Wir beschäftigen uns damit. Wir überlegen uns auch, je nach Ausgang der nationalen Diskussion, welche weiteren Massnahmen wir zu treffen haben. Ein eigener Pool, auch aufgrund der Beurteilungen in der Vergangenheit, wäre für uns eine zu grosse Angelegenheit, gerade für kleinere Kantone auch ein zu grosser Schritt. Wir möchten lieber im Verbund mit den anderen Kantonen eine effiziente, eine gute Lösung haben respektive den eingeschlagenen Weg auch mit dem Erdbebenpool weiterführen. Ich bitte Sie um Eintreten.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank. Da keine Wortmeldungen mehr sind, gehe ich davon aus, dass Eintreten unbestritten ist und wir fortfahren dürfen mit der Detailberatung.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standesvizepräsident Aebli: Zur Detailberatung übergebe ich das Wort wieder dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Grass, zu Art. 3 Abs. 1.

Detailberatung

Art. 3 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Zu Art. 3 keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 4 Abs. 1 lit. a?

Art. 4 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: In Art. 4 und den folgenden Art. 6a und 8a werden die Bestimmungen nach den Grundsätzen der Public Corporate Governance im Kanton Graubünden umgesetzt.

Standesvizepräsident Aebli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungspräsident? Dann kommen wir zu Art. 6a Abs. 1.

Angenommen

Art. 6a

a) Antrag Kommissionsmehrheit (10 Stimmen: Grass [Kommissionspräsident], Sax [Kommissionsvizepräsident], Albertin, Epp, Felix [Haldenstein], Giacomelli, Heiz, Koch [Igis], Koch [Tamins], Vetsch [Pragg-Jenaz]; Sprecher: Grass [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Deplazes)
Ändern Abs. 2 wie folgt:
Die Amtszeit beträgt maximal zwölf Jahre (...).

Grass; Kommissionspräsident: Ich spreche zu Abs. 1 und 2. Die Amtszeit der Verwaltungskommission soll zwölf Jahre betragen, jedoch soll es in Ausnahmefällen möglich sein, diese auf 16 Jahre zu verlängern. Zu diesem Punkt haben wir in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Kommissionsmehrheit begrüsst die vorgeschlagene Regelung unter der Bedingung, dass die Personalplanung auf eine zwölfjährige Amtszeit ausgelegt ist und eine Verlängerung die Ausnahme bleibt. Im Sinne der Institution muss es aber bei speziellen Konstellationen möglich sein, wenn beispielsweise mehrere Mitglieder zu ersetzen sind und das notwendige Fachwissen für eine Amtsperiode nicht abgedeckt wäre, eine einmalige Verlängerung der Amtszeit auf 16 Jahre zu erstrecken. Im Übrigen ist diese Regelung bei folgenden öffentlich-rechtlichen Anstalten vorgesehen, wie der SVA, der PDGR, der PH und der HTW. Die Richtlinien betreffend Corporate Governance für öffentlich-rechtliche Anstalten wurden von diesem Grossen Rat in der Dezembersession 2010 festgelegt und sollten nicht bei der ersten Gesetzesanpassung eine Änderung erfahren. Denn dazumal hat der Grosse Rat, wenn auch nur mit einer Stimme Unterschied, beschlossen, auf eine Amtszeitbeschränkung zu verzichten. Daher stimmen Sie bitte mit der Kommissionmehrheit und Regierung.

Standesvizepräsident Aepli: Sie haben es gehört. Es gibt auch eine Kommissionsminderheit und ich erteile dem Sprecher, Grossrat Deplazes, das Wort.

Deplazes; Sprecher Kommissionsminderheit: Zwölf Jahre Mitglied in der Verwaltungskommission sind genug. Den Vorschlag der Regierung, nach zwölf Jahren in begründeten Ausnahmefällen die Amtszeit um weitere vier Jahre zu verlängern, halte ich für falsch. Die Amtszeitbeschränkung auf zwölf Jahre hat sich bei Gemeindevorständen, Verbänden und Regierungsräten bewährt. Damit werden überlange Amtszeiten zu Recht eingeschränkt. Das Wissen in einer Kommission muss geteilt und nicht gehortet werden. Eine Kommission ist nach meiner Meinung auch verpflichtet, bei Zeiten eine geordnete und gestaffelte Nachfolgeregelung für alle ihre Mitglieder zu planen. In der Vernehmlassung zu dieser Teilrevision hat die FDP auch die Meinung vertreten, dass zwölf Jahre genug sind. Darf ich Sie noch daran erinnern, dass ein Bankrat der GKB nach zwölf Jahren nicht mehr wiederwählbar ist. Vielleicht noch ein Beispiel, wo Corporate Governance noch nicht eingeführt wurde, ist die Grischelectra. Hier ist Ständerat Stefan Engler gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrates und gleichzeitig auch noch Vorsitzender der Geschäftsleitung.

Standesvizepräsident Aepli: Besten Dank. Weitere Mitglieder? Grossrat Wieland, Sie haben das Wort.

Wieland: Wir haben das Ganze in der FDP intensiv diskutiert und ich stelle auch fest, wie Grossrat Deplazes, dass wir beispielsweise bei der GKB eine Beschränkung auf zwölf Jahre ohne Ausnahmen festgelegt haben. Auch damals haben wir das intensiv diskutiert mit dem Ergebnis, dass es möglich sein muss in Graubünden geeignete Persönlichkeiten zu finden, die diese Aufgaben erfüllen können, und wenn man weiss, dass nach zwölf Jahren fertig ist, beginnt man auch zeitig, diese Leute aufzubauen. Und ich denke, dass es auch nicht zielführend ist, dass man in Kommissionen eine quasi Zweiklassengesellschaft einführt, die einen sind so wertvoll, dass man sie noch vier Jahre länger beschäftigen möchte, und die anderen müssen nach zwölf Jahren gehen. Aus diesem Grunde denke ich, dass wir eine klare eindeutige Regelung schaffen sollten und zwölf Jahre festlegen ohne etwelche Ausnahmen. Die FDP unterstützt mehrheitlich den Vorschlag von Herrn Deplazes.

Standesvizepräsident Aepli: Besten Dank für diese Ausführungen. Weitere? Wenn nicht, dann Frage ich die Regierung an? Herr Regierungspräsident?

Regierungspräsident Rathgeb: Wenn Sie sagen, Grossrat Wieland, man solle keine Zweiklassengesellschaft einführen, dann müssen Sie aber hier mit der Regierung stimmen. Weil Sie haben Grundsätze, die Public Corporate Governance-Grundsätze, hier in diesem Rat, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat, beschlossen. Und da haben wir den Grundsatz, dass wir zwölfjährige Amtszeiten in den Anstalten haben. Wir wollen die gleiche Regelung haben in unseren entsprechenden An-

stalten. Aber Sie haben auch, und das gehört doch auch dazu, zur Führungsverantwortung, uns eine kleine Möglichkeit gegeben, in einem begründeten Ausnahmefall, ausnahmsweise und nicht im Regelfall, eine Person etwas länger in unserem Gremium zu haben. Es wurde auf Schlüsselkompetenzen hingewiesen, beispielsweise von Grossrat Deplazes, der für uns Inputs gegeben hat, auch für das Anforderungsprofil. Und gewisse Personen sind beispielsweise in einem Anlageausschuss mit spezifischen Kompetenzen Schlüsselpersonen, die in einem Ausnahmefall einmal auch etwas länger, nämlich für vier Jahre, in einer solchen Kommission sein sollen. Das befreit uns nicht vor einer sauberen Personalplanung, dass wir diese Personen nach zwölf Jahren auch ablösen können. Und das läuft auch so. Wir haben beispielsweise gerade bei der GVG vor der Einführung der entsprechenden verbindlichen Corporate Governance-Grundsätze, die Personen, die länger im Gremium waren, auch entsprechend ersetzt. Und ich kann das hier noch einmal sagen, wir ersetzen nach spätestens zwölf Jahren. Aber schaffen Sie bitte nicht eine Situation, dass wir bei der einen Anstalt, jetzt bei der GVG, eine solche Möglichkeit der Verlängerung im Ausnahmefall nicht haben, in anderen Anstalten dann aber schon. Sondern dann müssten wir doch unsere Corporate Governance-Grundsätze ändern, dort anpassen und sagen, wir wollen diese Flexibilität, diese Änderung nicht mehr. Aber die haben auch Sie gewünscht. Und das ist irgendwie auch mit etwas Vertrauen in die Führungsorgane verbunden. Das gehört, meine ich, auch zur einem liberalen oder zu einem unternehmerischen Geist, dass man die Führungsverantwortung wahrnehmen kann, aber auch eine entsprechende Flexibilität hat, in einem Ausnahmefall einmal eine solche Ausnahme zu beschliessen. Es wird und es ist auch in der Vergangenheit nicht der Regelfall gewesen, wenn es irgendwie ging, und es geht meist, wenn man wirklich eine gute Personalplanung hat. Eine solche haben wir, wir haben auch ein entsprechendes Anforderungsprofil an das Gesamtgremium und an die einzelnen Mitglieder definiert. Wir nehmen die Kriterien zur Diskussion von Grossrat Deplazes auf, in Bezug auf die Gebäudeversicherung, werden uns damit auseinandersetzen, um dieses Gesamtprofil, das Anforderungsprofil an das Gesamtgremium und die einzelnen Mitglieder auch entsprechend zu überarbeiten. Aber ich bitte Sie hier wirklich, der Regierung, der Kommissionsmehrheit zu folgen, uns diese unternehmerische Freiheit für den Ausnahmefall zu lassen und keine Ungleichheit zu regeln unter den Anstalten unseres Kantons.

Standesvizepräsident Aepli: Grossrat Marti, Sie erhalten noch das Wort. Sie sind knapp, Sie haben gedrückt. Bitte.

Marti: Ich habe den Knopf gedrückt bevor das Wort an den Herrn Regierungspräsidenten erteilt wurde, ich würde sonst mich nicht mehr melden, aber ich wollte noch sprechen und nehme kurz dazu noch Stellung. Zunächst vielleicht, Herr Kommissionspräsident und auch Herr Regierungspräsident, Sie sind nicht ganz auf dem neuesten Stand, weil die Corporate Governance Vorschriften wurden erlassen und danach hat der nach-

folgende Grossrat bei der Kantonalbank eben genau anders entschieden, indem er dort, bei der GKB an der zwölfjährigen Amtszeitbeschränkung festgehalten hat. Wir haben also einen neueren Fall, wo dieses Parlament ein Präjudiz geschaffen hat und in der Folge davon sollte man dieses Präjudiz jetzt auch fortsetzen und die Regelung so behalten, dass wir nicht ein Wischiwaschi-Gesetz machen, sondern eben sagen, nach zwölf Jahren ist Schluss. Und ich möchte das ein wenig auch begründen. Und wir haben in der FDP sehr lange diskutiert, und je länger wir diskutiert haben, desto mehr Leute haben gesagt, es wäre richtig, hier Klarheit zu schaffen. Zunächst einmal zu den Ausnahmefällen. Schauen Sie, mir hat mal jemand gesagt: Urs Marti, Sie sind eine grosse Ausnahme. Sonst hat nämlich jeder irgendwo ein Talent. *Heiterkeit*. Und so ist es doch ein wenig, es gibt immer gute Gründe, irgend einen, wissen Sie, scheiden tut ja weh, irgend einen noch beizubehalten, der da noch ein besonderes Talent hat und eine besondere Ausnahme darstellt, den man dann irgendwie aus Freundlichkeit und Anstand nicht verabschieden kann. Und wir sind alle Ausnahmefälle, sind wir doch ehrlich. Jeder von uns hat eine ganz spezifische, einzigartige Kompetenz und bringt sich in einem Gremium besonders gut ein, und man wird älter und man möchte doch auch noch bleiben, und weshalb sollte man dann einem altgedienten Mitglied, das doch schon so viel geleistet hat, jetzt verwehren, nochmals vier Jahre zusätzlich zu bleiben. Und Ihr Argument verfängt wirklich auch, wenn Sie jemanden nicht ersetzen können aus Fachkompetenz, vielleicht könnte man aus dem Blickfeld noch sich verabschieden da, Entschuldigung. Danke vielmals. Wenn Sie jemanden, ich spreche zum Herrn Regierungspräsidenten, ich möchte ihn anschauen dazu. Wenn man dann eben jemanden wirklich nicht ersetzen kann, dann muss man ihn ja nicht gerade für vier Jahre noch im Amt belassen, dann wäre vielleicht logisch gewesen, dass man gesagt hätte, schauen Sie, wir haben noch maximal ein Jahr Verlängerung, das zwingt das einem dann auch, den Ersatz zu suchen. Aber auch das ist nicht wirklich die Lösung, die es braucht. Es gibt ja sogenannte lauter unersetzbare Leute und schauen Sie mal auf den Friedhof, der Friedhof ist voll von unersetzbaren Leuten. *Heiterkeit*. Oder? Also, ich glaube einfach, wir sollten hier korrekterweise sagen, zwölf Jahre. Und wenn die Regierung es nicht schafft, jemanden nach zwölf Jahren zu ersetzen, dann hat sie, ich meine, die Aufgabe nicht wirklich gelöst. Also bleiben Sie bei der Präjudizlösung GKB, wir haben das dort beschlossen, auch entgegen Corporate Governance. Schaffen Sie klare Verhältnisse, entlasten Sie die Verantwortlichen, jemandem zu sagen, du bist kein Ausnahmefall und du musst jetzt leider gehen. Der Müller, der neben dir hockt, ist ein Ausnahmefall, der darf jetzt bleiben. Schaffen Sie hier Klarheit und sagen Sie zwölf Jahre sind genug. Das ist richtig so. Ich bitte Sie mit der Minderheit zu stimmen.

Regierungspräsident Rathgeb: Ja, geschätzte Damen und Herren, ich möchte nur bestätigen, Herr Grossrat Marti, dass Sie Talente haben, das haben wir jetzt gerade in Ihren Ausführungen gehört. Aber vielleicht hatten Sie keine Zeit, die Botschaft im Detail zu lesen. Was Sie

sagen, wir hätten in Bezug auf die GKB nicht mitbekommen, dass Sie ja einen anderen Beschluss gefasst haben. Wir haben den sogar abgehandelt in der Botschaft. Und es war nicht die Idee, dass man dort sagte, wir weichen jetzt generell ab von den Corporate-Governance-Grundsätzen, sonst hätten wir diese entsprechend angepasst. Sondern es ging dort spezifisch um die Situation der Bank. Ich möchte es kurz machen: Es sind zwölf Jahre. Wir haben eine Personalpolitik, die ausgerichtet ist auf zwölf Jahre. Wir wollen uns nur die Flexibilität erhalten, in einem begründeten Ausnahmefall, wie in allen anderen entsprechenden Anstalten, die hier aufgeführt und aufgezählt sind, in diesem Ausnahmefall unsere Führungsverantwortung wahrzunehmen und eine Person noch für eine gewisse Zeit, es müssen nicht vier Jahre sein, es kann auch vereinbart werden auf ein oder zwei Jahre, einen solchen Übergang zu haben. Im Interesse unserer Anstalten.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank. Gibt es weitere Wortmeldungen? Sonst würde ich das Wort nochmals der Kommissionsminderheit geben, sofern das gewünscht wird.

Deplazes; Sprecher Kommissionsminderheit: Zwölf Jahre sind genug. Jedes Kommissionsmitglied ist ersetzbar, auch diejenigen, die meinen, es gehe nicht ohne sie. Bitte stimmen Sie meinem Antrag zu.

Standesvizepräsident Aebli: Ich gebe das Wort der Kommissionsmehrheit und Regierung, dem Sprecher Grossrat Walter Grass.

Grass; Kommissionspräsident: Ich muss jetzt doch noch kurz zu Urs Marti sprechen. Ich weiss nicht, wie viele Talente er hat, aber ich weiss, dass er ein bisschen vergesslich geworden ist in der Vergangenheit. Vielleicht sitzt er auch schon zu lange hier. Sie waren damals, im Dezember 2010 Kommissionspräsident der vorberatenden Kommission, und ich zitiere Sie nur mit einem Satz aus dem Protokoll, was Sie damals gesagt haben. Sie haben gesagt: „Ich begrüsse daher, dass man diese Kräfte, die schon länger in einem Gremium sind, acht, neun, zehn, elf, zwölf Jahre, dass es eben auch wertvoll ist, noch ein dreizehntes, vierzehntes Jahr dazu zu haben.“ Das Ihre Aussage, offensichtlich haben Sie jetzt Ihre Meinung geändert. Und der Regierungsrat hat es gesagt, es ist auch in der Botschaft beschrieben, die GKB ist keine öffentlich-rechtliche Anstalt, und Sie haben mich als vergesslich oder ungenau bezeichnet in der Botschaft, und ich habe mich auch in meinem Einführungsvotum klar auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten bezogen. Und daher glaube ich, bleiben wir uns treu, halten wir an den Grundsätzen der Corporate Governance fest. Stimmen Sie mit Kommissionsmehrheit und Regierung.

Standesvizepräsident Aebli: Da Grossrat Marti direkt angesprochen wurde, und er gedrückt hat, erteile ich ihm noch kurz das Wort.

Marti: Genau das gleiche Votum hat man schon bei der GKB mir vorgeworfen, weil ich dort bei der GKB schon

diese andere Meinung eingenommen habe. Wissen Sie, klug ist, wer klüger wird.

Standesvizepräsident Aebli: Dann hoffen wir, dass wir das Votum von Herrn Marti ernst nehmen und jetzt zur Abstimmung kommen können und klug entscheiden werden. Die Abstimmung wird wie folgt durchgeführt: Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke die Taste Plus. Wer den Antrag der Kommissionsminderheit unterstützen möchte, die Taste Minus. Und Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 55 Ja-Stimmen zugestimmt und 52 Nein sind eingegangen bei 2 Enthaltungen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung mit 55 zu 52 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Standesvizepräsident Aebli: Wir fahren fort und kommen zu Art. 8a.

Art. 8a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 11. Abs. 1. lit. f.

Art. 11 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Mit der Aufnahme des Erdfalls in die versicherten Gefahren wird eine Versicherungslücke geschlossen. In Graubünden ist Erdfall aber ein äusserst seltenes Ereignis.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 13 Abs. 1.

Art. 13 Abs. 1 und 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Mit der Aufhebung von lit. a) gelten alle Gebäude, wie in Abs. 1 beschrieben, als versichert. Ausser, diese erreichen den von der Regierung festgelegten Mindestwert nicht. Der beträgt zur Zeit 20 000 Franken. Somit verfällt auch die 100-Meter-Regel, welche in der Schweiz ein Unikum war.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 14.

Art. 14 Abs. 1 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Mit der Anpassung in Art. 13 ist der Abs. 1 aufzuheben.

Standesvizepräsident Aebli: Keine weiteren Bemerkungen zu Art. 14? Dann kommen wir zu Art. 15.

Angenommen

Art. 15 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Die Bestimmungen in Art. 15 werden neu in Art. 22a geregelt.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 16.

Art. 16 Abs. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Ich spreche zu Abs. 5. Der neue Abs. 5 war bis jetzt in der Verordnung, soll jedoch anhand der Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe verankert werden.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 17 Abs. 1.

Art. 17 Abs. 1, 2 und 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: In diesem Artikel werden nicht mehr die Begriffe wie Amt für Schätzungswesen oder Schätzung verwendet sondern in der Annahme, dass Sie bei der Totalrevision des Amtes für Schätzungswesen den neuen Begriffen Amt für Immobilienbewertung und Bewertung zustimmen, auch diese hier verwendet. Inhaltlich ändert sich in Abs. 1 nur, dass neu die Gemeinden auch nach Erfolg der Bauabnahme umgehend dem Amt für Immobilienbewertung Meldung zu erstatten haben.

Standesvizepräsident Aebli: Wir kommen noch zu Abs. 2 bis 4.

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann fahren wir fort mit Art. 19.

Art. 19 Abs. 1 bis 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Absatz 3 soll neu in der Verordnung aufgenommen werden, da die Regelung von 15 Prozent bei Wertvermehrung Um- und Erneuerungsbauten des Neuwertes zu stark ist. Neu ist in der Verordnung ein Wert von 20 Prozent vorgesehen.

Standesvizepräsident Aebli: Keine weiteren Bemerkungen zu Art. 19? Dann kommen wir zu Art. 20 Abs. 1.

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 21?

Art. 21 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Auch keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 22?

Art. 22 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Abs. 1: In der letzten Teilrevision der Verordnung zum GVG-Gesetz wurden die nutzungsabhängigen Feuerzuschläge abgeschafft. Somit wird Art. 22 Abs. 1 überflüssig.

Standesvizepräsident Aebli: Abs. 2?

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann kommen wir zu Punkt 5a, Elementarschadenprävention, Art. 22a.

Titel nach Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 22a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Hier findet jetzt der bisherige Art. 15 Anwendung. Ersetzt wird lediglich das Wort zumutbar durch verhältnismässig. Mit dem Begriff verhältnismässig wird das Anliegen der Vernehmlasser zum Ausdruck gebracht, dass die Präventionsmassnahmen einer wirtschaftlichen Überprüfung standhalten müssen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 22b?

Art. 22b

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Mit der Einführung von Art. 22b sollen Beiträge für freiwillige Präventionsmassnahmen dazu beitragen, den massiven Trend der Schadenzunahme im Elementarbereich zu brechen. Die Schadenminderungen werden wesentlich höher sein als die eingesetzten Anreiz-Beiträge. Der Beitragssatz beträgt im Normalfall 25 Prozent der Kosten einer Massnahme, kann aber laut Gesetz bis maximal 40 Prozent betragen. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Massnahmen auf Freiwilligkeit beruhen und der Gebäudeeigentümer bei Nicht-Vornehmen keine Nachteile erfährt.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 26a?

Art. 26a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 27 Abs. 1?

Art. 27 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 28?

Art. 28 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Und Art. 33 Abs. 1?

Art. 33 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen zu Art. 33.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 36 Abs. 1 und 2?

Art. 36 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen zu Abs. 1. Mit dem neuen Abs. 2 wird die heutige Praxis im Gesetz verankert. Damit wird geregelt, dass Bauruinen nicht durch mehrfache Handänderungen zu Spekulationsobjekten werden.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Wir kommen zu Art. 37 Abs. 1 und 1^{bis}.

Art. 37 Abs. 1 und 1bis

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Heute kann die GVG gemäss Gesetz die dreijährige Wiederherstellungsfrist unbeschränkt verlängern. Neu wird die von der GVG

gehandhabte Praxis der Verlängerung auf maximal zwei mal drei Jahre festgeschrieben.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann kommen wir zu Art. 41.

Art. 41 Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 42?

Art. 42 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Art. 47a?

Art. 47a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: II.?

II. Keine Fremdänderungen

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standesvizepräsident Aebli: III.?

III. Keine Fremdaufhebungen

Grass; Kommissionspräsident: Auch nicht.

Standesvizepräsident Aebli: Und IV.?

**IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.**

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Auch keine Bemerkungen.

Angenommen

Standesvizepräsident Aebli: Dann wären wir mit der Detailberatung durch. Ich frage Sie, wollen Sie noch auf einen Artikel zurückkommen? Wenn das nicht der Fall ist, möchte ich Sie auf die Botschaft, Seite 529 verweisen. Dort sehen Sie die Anträge zu dieser Teilrevision. Antrag 1 haben wir erledigt, wir sind eingetreten. Wir kommen zu Antrag 2, dieser Teilrevision zuzustimmen. Wir führen das folgendermassen durch. Wer diese Teilrevision gutheissen kann, drücke nachher die Taste Plus, wer dagegen ist, die Taste Minus und wer enthalten möchte, die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben dieser Teilrevision mit 110 zu 0 bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden mit 110 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standesvizepräsident Aebli: Ich gebe das Wort noch einmal dem Kommissionspräsidenten.

Grass; Kommissionspräsident: Herrn Regierungspräsident Christian Rathgeb, Markus Feltscher, Direktor der GVG und Frau Christiana Danuser, Leiterin Versicherungsabteilung GVG danke ich für die Vorstellung des Geschäftes an der Kommissionssitzung. Ebenfalls danke ich meinen Kollegen der KUVe für die sachliche Diskussion und dem Ratssekretär, Domenic Gross, danke ich für die administrative Unterstützung.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank. Somit hätten wir das die Teilrevision abgeschlossen. Bevor wir in die Pause gehen, habe ich noch folgende Mitteilungen zu machen. Es ist ein Auftrag von Grossrat Stiffler eingegangen betreffend Ergänzung des Leistungsauftrages der RHB zur Vermarktung der Bündner Kulturbahn. Dann ist ein Auftrag Thöny eingegangen betreffend Poststellenschliessungen und dann ist eine proposta di decreto diretto concernente la modifica dell'articolo 82 del regolamento organico del Gran Consiglio, con l'aggiunta di un paragrafo numero 4, nuovo, von Grossrätin Noi eingegangen. Wir machen Pause bis 16.25 Uhr. Und ich bitte die Mitglieder der PK noch, nach vorne zu kommen.

Standespräsident Pfäffli: Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich möchte Sie informieren, dass die PK sich in der Pause getroffen hat und folgenden Beschluss gefasst hat: Wir werden in dieser Session nachfolgend noch die Totalrevision des Gesetzes über die amtliche Schätzung beraten und im Anschluss daran drei Vorstösse. Als erster, der Fraktionsauftrag der SP betreffend Nationales Schneesportzentrum Lenzer-

heide. Und dann noch die Fraktionsanfrage der SP betreffend Auswirkung der Unternehmenssteuerreform III und die entsprechende Anfrage von Grossrat Dudli. Nachher werden wir die Session beenden und vier persönliche Vorstösse in die Februarsession verschieben. Damit legen wir das Ende des heutigen Tags in Ihre Hände. Wir starten mit der Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen. Das Gesetz wurde vorberaten durch die WAK, die Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie. Vertreterin der Regierung ist Regierungsrätin Janom Steiner, Präsident der WAK ist Grossrat Grass. Ihm gebe ich für die Eintretensdebatte das Wort.

Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen (SchG; BR 850.100) (Botschaften Heft Nr. 8/2016-2017, S. 437)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Also es ist die KUVe, ich bin Präsident der KUVe. Nur, dass es da nicht zu Missverständnissen kommt.

Standespräsident Pfäffli: Ja, es ist die KUVe. Entschuldigung.

Grass; Kommissionspräsident: Die Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen steht in engem Zusammenhang mit der Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung. Darauf habe ich bereits bei dieser Gesetzesrevision hingewiesen und ich gehe nicht noch einmal im Detail darauf ein. Um die Zusammenarbeit zwischen GVG und dem Amt für Schätzungswesen, ASW, zu überprüfen und weiter entwickeln, hat die Regierung eine Analyse in Auftrag gegeben. Im November 2014 nahm die Regierung den Bericht zur Kenntnis und hat deren vorgeschlagenen Ziele zur Realisierung freigegeben. Einige der wichtigsten Eckpunkte sind: Die Organisationsstruktur ASW und GVG soll beibehalten werden. Das integrierte Bewertungssystem, Ermittlung der Basisdaten durch das ASW für Versicherungs- und Steuerwerte soll weiter geführt werden. Die Daten des ASW und der GVG sollen auf einer gemeinsamen Datenbank zusammengeführt werden. Weitere Umsysteme, wie z.B. Terravis, die Grundbuchsoftware oder GWR, Gebäude- und Wohnungsregister, sollen möglichst schnell elektronisch angebunden werden. Der gesetzliche Bewertungsrhythmus von zehn Jahren soll beibehalten werden. Diverse Vereinfachungen und Anpassungen sollen das Gesamtsystem optimieren. Mit der Totalrevision dieses Gesetzes wird auch die Terminologie geändert. In der Immobilienbranche wird nicht mehr von schätzen und Schätzungen, sondern von bewerten und Bewertungen gesprochen. Daher soll das Amt für Schätzungswesen in Zukunft Amt für Immobilienbewertung

heissen und es werden nur noch die Begriffe Bewertung und bewerten verwendet. An der dezentralen Organisation des Amtes mit den heute sechs Standorten, Chur, Thusis, Ilanz, Davos, Samedan und Scuol soll grundsätzlich festgehalten werden. Dies ist notwendig, um die Arbeit effizient erledigen zu können. Erstens fallen so kürzere Anfahrtswege an und weiter sind die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten wichtig für die Ermittlung der aktuellen Marktwerte. Mit der Einführung der gemeinsamen Branchensoftware gehen GemDat/Rubin, für welche der Grosse Rat mit dem Budget 2016 ein Verpflichtungskredit von 1,6 Millionen Franken gesprochen hat, wird ein automatisiertes Bewerten ermöglicht und die Effizienz massgeblich gesteigert werden. Die Einhaltung des Zehn-Jahres-Rhythmus bei der Revisionsbewertung sollte damit wieder eingehalten werden können. Mit rund 70 Prozent Besichtigungen aller Objekte sollen die Revisionsbewertungen wieder mehr Gewicht erhalten. Dies wird auch möglich, da die Anzahl der Antragsbewertungen mit den vorgesehenen Gesetzesanpassungen abnehmen wird.

Die Kosten werden insgesamt nach der Umsetzung der Strukturmassnahmen mit einem Personalabbau von 8,5 Vollzeitstellen leicht abnehmen. Mit der Einführung des neu vorgeschlagenen Kosten-Gebührenmodells werden das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip besser eingehalten. Das heisst, die Erträge entsprechen in etwa den Verwaltungskosten und es besteht kein Missverhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und dem objektiven Wert der Leistung. Deshalb wird auch ein neuer Kostenverteiler gewählt, bei dem die GVG 50 Prozent, die Gemeinden und die Steuerverwaltung beziehungsweise der Kanton je 25 Prozent der Kosten tragen. Dies ist gerechtfertigt, da zukünftig der Aufwand des Amtes für die Erhebung der Daten für die Gebäudeversicherung merklich abnehmen wird. Die Eigentümer können insgesamt eine Kostenreduktion erwarten, da sie nur noch die Kosten der Antragsbewertungen zu tragen haben.

Noch kurz ein paar Bemerkungen zur Vernehmlassung. Die vorgeschlagene Revision wurde grundsätzlich positiv beurteilt und die Notwendigkeit der Revision wurde von keiner Seite bestritten. Die verschiedenen Interessengruppen verfolgten in erster Linie die eigenen Interessen und es bestand jeweils die Angst, dass andere Gruppen zu wenig bezahlen und/oder bevorzugt behandelt werden. Die vorliegende Botschaft wurde nach der Vernehmlassung nochmals überarbeitet, jedoch ohne die Regeln grundsätzlich zu ändern. Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Standespräsident Pfäffli: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der KUV. Wird nicht gewünscht. Allgemeine Diskussion zum Eintreten? Grossrat Paterlini, Sie haben das Wort.

Paterlini: Ich entschuldige mich noch für mein falsches Vorgehen von vorhin und beginne mit meinem Votum. Ich stelle den Antrag auf Nicht-Eintreten, da es die Regierung verpasst hat, die in der CVP-Vernehmlassung eingebrachten Fragestellungen zu Artikel 10, Grundsätze für die Wertermittlung, Abs. 1, „Die Werte haben sich am Markt zu orientieren“, Folge zu leisten. Die Ver-

nehmlassung lautete wie folgt: „Diese allgemeine Aussage mag in Regionen ohne die nutzungsrechtliche Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitwohnung durchaus richtig sein. In Regionen mit grossem Zweitwohnungsmarkt und den entsprechend hohen Baulandpreisen greift sie nicht. Aufgrund der geschilderten Problematik wünscht sich die CVP für die nachfolgenden, für den peripheren und touristischen Raum sehr wichtigen Fragen, befriedigende Antworten, welche auch in die Gesetzesvorlage einfließen sollten. Wie wird künftig die Wertentwicklung der Baulandpreise in den unterschiedlichen Märkten Erstwohnungen und Zweitwohnungen gehandhabt? Wird bei der Erstwohnung künftig zwischen zeitlich begrenzten und unbegrenzten Nutzungseinschränkungen unterschieden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Baulandbewertung? Wie sieht die Verhältnismässigkeit aus? Soll es weiterhin Fälle geben, bei welchen in derselben Bauzone mit derselben Ausnutzung zur selben Zeit Bauland für Erstwohnungen mit 60 Prozent Preisunterschied bewertet werden? Was schlägt die Regierung vor, dass sich solche Fälle nicht mehr wiederholen?“

Sie, die Regierung, oder vermutlich besser gesagt die Beamten, die das Geschäft unter sich haben, sagen, es werde heute, wie auch schon in der Vergangenheit bei der Marktorientierung zwischen Erst- und Zweitwohnungen unterschieden. Und es gab und gibt jeweils einen funktionierenden Markt. Nur, wenn man schon vor zehn Jahren in Gemeinden die Erstwohnzone kannte, bevor die Zweitwohnungsinitiative vom Volk angenommen wurde, wie auch heute in den vielen Gemeinden mit der Erstwohnungsverpflichtung, insbesondere in den grossen Tourismusdestinationen, immer wieder von Immobilienverkäufern und Bankberatern der Hypothekarabteilungen auf die Frage, ob sie Erstwohnungen an Einheimische verkaufen, die Antwort erhält: Nein, und auch die Nachfrage, ob es einen solchen Markt gibt, ebenfalls immer nur Nein hört, dann kann man die Ausführungen in der Botschaft auf Seite 454 Artikel 10, Grundsätze der Wertermittlung Absatz 1, nicht glauben.

In Tourismusorten wie Lenzerheide-Valbella kommen Ansässige, die hier leben und in der Region arbeiten, nur zu Eigenheim, wenn sie Bauland geerbt haben oder wenn sie, oder wenn die Einkommenssituation für den peripheren Raum ausgesprochen gut ist. Dann kann man allenfalls von der Bürgergemeinde Bauland erwerben und dann auf einer Kleinst-Parzelle etwas realisieren. Wenn es so etwas wie einen Markt von Erstwohnungen gibt, dann sind es die Personen, welche alte Ferienhäuser aus den 1950er und 1960er Jahren verkaufen konnten und aufgrund der hohen, erzielten Verkaufspreise, Geld zum Kauf einer teuren Wohnung, auf dem Niveau des Zweitwohnungsmarktes haben. Auch gibt es immer wieder die Fälle des geteilten Wohnsitzes bei Ehepaaren. Das heisst, das ein Ehepaar in dem Unterland, unten arbeitet und bei seiner Anstellung als Top-Kader, dann zig zehntausend Franken im Monat verdient und seiner Frau eine schöne Wohnung, beispielsweise eine 4,5-Zimmerwohnung in Lenzerheide für 1,5 Millionen Franken oder mehr zum Zweitwohnungspreis oder leicht darunter kauft. Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, in der Sichtweise der Steuerämter und der kantonalen Immobilienbewerter

sind dies natürlich alles Erstwohnungsbesitzer. Es sind aber zweifellos keine Personen, welche ihr Einkommen in den Bergen verdienen und vielleicht zwischen 5000 bis 8000 Franken brutto im Monat verdienen. Denn diese Personen können sich keine 4,5-Zimmerwohnung für 1,5 Millionen Franken leisten. Auch Personen mit 10 000 Franken Brutto-Monatseinkommen und einem grossen ersparten Polster können höchstens ein Kaufangebot von 800 000 Franken machen. Was zur Folge hat, dass sich Angebot und Nachfrage nicht treffen. All diese Wohnungen bleiben leer und werden vermietet. Oder werden vermietet. Diese Fehleinschätzung, dass ein sauber funktionierender Markt für Erstwohnungen besteht, also ein Markt, bei welchem sich ein millionenschwerer Rentner den Wohnsitz in die schönen, geruhsamen Bündner Berge nimmt und dort eine komfortable Wohnung zum Zweitwohnungspreis kauft oder eine alte Dame, die ihre in den 1950ern erbaute Villa zum aktuellen Marktpreis für Zweitwohnungen verkauft, um mit dem Geld eine schöne 4,5-Zimmerwohnung im Zentrum kauft. All diese Fälle gehen auch in die Statistik ein. Die als Resultat dann hat, dass es einen maximalen Unterschied zwischen dem Baulandpreis von Zweitwohnungen zu Erstwohnungen von 20 Prozent gibt. Dies ist eine aktuelle Aussage vom Amtsleiter für Schätzungen vom Frühling 2016.

Diese Unterschiede, damit meine ich die Preisunterschiede zwischen den bestehenden Zweitwohnungen und den altrechtlichen Erstwohnungen einerseits, und den Erstwohnungen mit zeitlicher Begrenzung von 20 Jahren andererseits, werden aktuell bereits markant höher sein. Nach neuem Recht mit der zeitlichen, unbegrenzten Nutzungsbeschränkung für Erstwohnungen wird sich diese Differenz noch weiter vergrössern. All diese Marktverzerrungen führten in der Vergangenheit zu Situationen, bei welchem Bauland, zwei Nachbarsparzellen in demselben Quartier mit derselben Ausnutzung zu 100 Prozent unterschiedlich bewertet wurden. Was dann eher einen Preisunterschied nach der Erbauung von 55 bis 45 Prozent pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche bedeutet. Dies ist in der Gemeinde Vaz/Obervaz. Und im Oberengadin wird es noch gravierendere Fälle geben. Dieses neue, vorgeschlagene Gesetz schenkt leider der Umsetzung der beschriebenen Problematik genauso wenig Raum wie das vorangegangene. Dies zum Leidwesen der einheimischen Bevölkerung in den peripheren Gebieten, da diese mehr Steuern und Abgaben zu bezahlen haben als es gerechtfertigt ist. Tun Sie es mir gleich, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen Grossräte, und treten Sie auf das Geschäft nicht ein, da es eine zunehmend wichtige Problematik nicht aufnimmt. Ich beantrage, nicht einzutreten.

Antrag Paterlini
Nichteintreten

Standespräsident Pfäffli: Das Wort zum Eintreten ist weiterhin offen für alle Mitglieder des Grossen Rates. Wird nicht gewünscht. Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, Grossrat Paterlini, wir haben selbstverständlich Ihr Anliegen sehr intensiv

diskutiert und auch besprochen. Nur, wir sehen keine Variante. Sehen Sie, wir haben, bevor die Zweitwohnungsgesetzgebung gekommen ist, mit der Initiative... Hören Sie mich nicht? Oha, das liegt an meiner Stimme. Bevor dieses Gesetz gekommen ist, mit dem wir ja nicht unbedingt glücklich sind, hat man bereits differenziert zwischen Erst- und Zweitwohnungen. Und man hat sich am Markt orientiert. Dass das Gesetz nun diese Situation noch etwas verschärft, das war uns bewusst. Aber sagen Sie uns, nach welchem Modell wir denn sonst bewerten wollen, wenn nicht nach Markt? Es gibt keine Möglichkeit, unterschiedliche Modelle bei uns im Kanton anzuwenden. Und das ist so, es gibt auch keine anderen Werte, die wir nehmen könnten, um jetzt in einzelnen Regionen ein unterschiedliches System zu implementieren. Sehen Sie, das ist nun einmal leider eine Tatsache. Ein Erstwohneintrag hat per se eine negative Preiswirkung, immer schon gehabt. Und wird sie auch immer noch haben. Wir haben diese Situation, an vielen Orten ist sie extrem, an anderen Orten etwas weniger akzentuiert, aber wir sehen keine Möglichkeit, mit einem anderen Modell dieser Thematik irgendwie gerecht zu werden. Es ist ein Markt. Ob nun dieser Markt gut läuft oder weniger gut läuft, das ist nicht ein Problem der Bewertung, sondern das ist ein Problem des Angebots und der Nachfrage. Das ist das Problem. Sie haben Recht, wenn Sie sagen, die Problematik hat sich zugespitzt seit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative. Mit der Zweitwohnungsgesetzgebung hat sich die Situation noch zugespitzt. Es wird diese Unterschiede geben, aber wir wissen wirklich nicht, was für ein anderes Modell wir anwenden sollen. Und darum sind wir dabei geblieben, für uns gab es eigentlich keinen Grund, um von dieser Marktorientierung abzuweichen, die sich irgendwie aufdrängen würde. Das ist die Antwort auf Ihre Frage. Insofern kann ich nur sagen, wir haben Ihr Anliegen ernst genommen, aber wir haben kein Modell und keine Lösung für dieses Anliegen gefunden. Also selbst in anderen Kantonen sehen wir dieselbe Problematik. Und Sie werden diese Unterschiede haben im Preis. Das ist nun einmal leider eine Realität. Also darum, wir haben es geprüft, wir haben dargelegt auf Seite 446, dass wir diesem Anliegen nicht entsprechen konnten. Es ist Ihr Recht, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Ich bitte jedoch Sie, geschätzte Grossrätinnen und Grossräte, auf diese Vorlage einzutreten. Nicht wegen diesem Grund nicht einzutreten.

Ich möchte in Ergänzung zum Kommissionspräsidenten noch auf etwas hinweisen: Wir haben ja auch schon mehrfach über das Projekt gesprochen, z.B. während den Jahresrechnungen. Wir haben aufgezeigt, warum wir auch beim Amt für Schätzungswesen den Zehnjahresrhythmus nicht mehr einhalten konnten. Das war eigentlich bedingt damals durch die Sparrunde, und ich schaue jetzt auf die Tribüne, Markus Feltscher, Feltscher eins und Feltscher zwei hat uns eine Weile lang eingeholt. Er winkt ab, aber er weiss genau, was ich damit meine, oder? Der Personalabbau hat genau beim Amt für Schätzungswesen dazu geführt, dass man nicht mehr in der Lage war, mit so viel weniger Personal diesen Schätzungsrhythmus einzuhalten. Das war nicht der einzige Grund. Hinzu kam natürlich auch noch die Einführung

des damaligen, neuen Informatiksystems „GemDat“. Man musste diese Daten neu erfassen. Das brauchte Zeit, das brauchte mehr Zeit, als was man angenommen hatte. Es kamen neue Aufgaben hinzu und darum ist man nicht mehr in diesem Rhythmus oder konnte man diesen Rhythmus nicht mehr aufrechterhalten. Wir haben durch interne Reorganisationen, durch interne Verbesserungen von Abläufen, Prozessoptimierungen haben wir es immerhin geschafft, dass das Amt seit 2014 wieder die Leistung ausweist, wie sie im Zehnjahresturnus möglich sein muss. Die vierte Revision werden wir aber erst nach 15 Jahren abgeschlossen haben. Aber wir sind jetzt auf Kurs und man kann sagen, wenn dann auch noch dieses Projekt gelingt mit der Gebäudeversicherung, mit dem neuen System, dann wird das auch wieder möglich sein, dass wir Personal abbauen. Und Sie hören richtig, wir bauen Personal ab. Wir gehen davon aus, und das haben wir auf Seite 466 ausgeführt, dass wir von den derzeit 48,5 Vollzeitstellen bis in das Jahr 2020 8,5 Vollzeitstellen abbauen können. Das sind rund 18 Prozent weniger Personal. Wir werden effizienter sein, der IT-Bereich wird sicher effizienter werden oder zumindest erhoffen wir uns das. Wir haben eine Einschränkung der Bewertungspflicht jetzt vorgesehen und das wird dazu führen, dass wir diese, den Personalabbau, den wir hatten, den wir aber wieder über anderes Personal kompensiert haben, dass wir den wieder herunter fahren können. Selbstverständlich werden wir dies nicht mittels Entlassungen machen, sondern mittels anstehenden Pensionierungen und Fluktuationen. Dies war von meiner Seite noch das Anliegen in Ergänzung zum Präsidenten, das darzulegen. Er hat sonst im Wesentlichen die wichtigen Punkte der Vorlage bereits erläutert. Ich verzichte auf weitergehende Ausführungen und Grossrat Paterlini, es tut mir wirklich leid, wir wissen nicht, was für ein Modell wir für Sie wählen könnten. Und vor allem, wir können nicht mehrere Modelle auf unseren Kanton legen. Das würde nun wirklich nicht gehen. Treten Sie darum auf die Vorlage ein.

Standespräsident Pfäffli: Es stehen keine weiteren Wortmeldungen zum Eintreten mehr an. Aber Eintreten ist bestritten, somit stimmen wir über Eintreten ab. Wer auf die Totalrevision des Gesetzes über die amtliche Schätzung eintreten möchte bei diesem Gesetz, drücke die Taste Plus. Wer das nicht tun möchte, die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben Eintreten mit 97 Ja-Stimmen gegen eine Nein-Stimme und bei keiner Enthaltung beschlossen.

Abstimmung

Der Grosse Rat tritt mit 97 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen auf die Vorlage ein.

Standespräsident Pfäffli: Wir steigen somit in die Detaildebatte ein. Diese führen wir artikelweise. Wir starten mit Art. 1 und ich gebe das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Detailberatung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Die Terminologie wird im ganzen Gesetz geändert, denn in der Immobilienbranche wird nicht mehr von schätzen, Schätzungen sondern von Bewertung, Bewertungen gesprochen. So wird in Art. 1 der Begriff der amtlichen Schätzungen durch amtliche Immobilienbewertung ersetzt. Wenn Sie dem so in Art. 1 zustimmen, erwähne ich diese Anpassungen nicht mehr in den folgenden Artikeln.

Standespräsident Pfäffli: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Nur eine kurze Bemerkung: Wir haben uns erlaubt, Ihnen eine Synopse zusammenzustellen, in der wir das alte Gesetz auch aufnehmen. Das ist vielleicht unüblich. Bei einer Totalrevision könnte man auch nur eine Synopse mit dem neuen Gesetz machen. Aber Sie wüssten dann nicht, was wir aus dem alten Gesetz übernommen haben und darum haben wir uns für dieses Vorgehen entschieden. Also Sie sehen links, was ist noch geltendes oder altes Recht. Wie haben wir das verschoben? Wo ist das allenfalls zu finden? Es soll Ihnen ein Bisschen dienen, weil sonst müssten Sie dauernd blättern im alten Erlass, um überhaupt sich zurecht zu finden. Weil es ist klar, das neue Gesetz haben wir entsprechend auch etwas neu gegliedert, neu systematisch aufgebaut und es gilt lediglich als Hilfestellung für die rasche, ich sage Lesbarkeit und zum Auffinden von Bestimmungen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zu Art. 2. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Die Regelung in Absatz 2 ist nicht neu, wurde aber von einzelnen Vernehmlassern kritisiert, da damit die Privatwirtschaft konkurrenziiert werde. In den letzten beiden Jahren hat das Amt insgesamt 220 Gutachten erstellt. Die meisten wurden für Gemeinden und die Landwirtschaft erstellt. Ausser bei den landwirtschaftlichen Projektschätzungen sind die Auftraggeber aber frei, ob sie dem Amt oder Bewerber aus der Privatwirtschaft mit Gutachten beauftragen wollen. Da die Bewertung des Amtes aber als neutral gilt und über ausgewiesene Marktkennntnisse im ganzen Kanton verfügt, soll dies auch weiterhin den Gemeinden zur Verfügung stehen. Daher empfehlen Ihnen Kommis-

sion und Regierung, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Standespräsident Pfäffli: Wir sind bei Art. 2. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wir kommen zu Art. 3. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: In Artikel 3 wird die Mitwirkungspflicht näher umschrieben. Neu wird festgehalten in Absatz 4, dass bei Revisionsbewertungen die Gemeinden dem Amt bei Bedarf unentgeltlich Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen haben.

Standespräsident Pfäffli: Artikel 3, weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: An dieser Stelle möchte ich mich einfach bei den Gemeinden bedanken, dass dies bereits heute so Praxis ist. Wir dürfen bereits bei den Gemeinden Räumlichkeiten benutzen, auch unentgeltlich benutzen. Wir wollten es einfach explizit und klar regeln im Gesetz, aber herzlichen Dank, wenn wir das auch weiterhin so führen können. Sie erhalten dann ja auch unentgeltlich unsere Daten.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zu Art. 4. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Damit das Amt zeitnah vollendete Bauvorhaben bewerten kann, werden neu die Gemeinden verpflichtet, das Amt umgehend über erfolgte Bauabnahmen zu orientieren. Bis die notwendigen IT-Schnittstellen bestehen, hat die Meldung via Mail oder Post zu erfolgen.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Wird gewünscht, doch. Das Mikrofon ist offen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Wir haben jetzt noch eine Kann-Formulierung aufgenommen, weil wir einfach technisch nicht etwas versprechen können, was noch nicht umgesetzt ist. Selbstverständlich wollen wir auch den elektronischen Datenverkehr ermöglichen. Aber das

wird erst möglich sein im Herbst 2018, wenn dann auch die Schweizer Standards eingeführt sind. Wenn GemDat/Rubin funktioniert. Dann soll es möglich sein, darum ist es jetzt noch eine Kann-Formulierung, die natürlich in diesem Sinne zu verstehen ist, dass wir das umsetzen wollen.

Standespräsident Pfäffli: Zu Art. 5. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Art. 5 regelt, wer in welcher Form die Bewertungen erhält. Vollumfänglich gehen diese an die Eigentümerschaft, die Gemeinden und die Steuerverwaltung. Die GVG, die Grundbuchämter und die kantonalen Amtsstellen erhalten nur die Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Richtlinien des Datenschutzes werden dabei immer eingehalten.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wir kommen zu Art. 6. Herr Kommissionspräsident? Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin wünscht das Wort auch nicht.

Angenommen

Art. 6

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin wünscht das Wort auch nicht. Wir kommen zu Art. 7. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 7

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Hier wird festgehalten, dass das Amt dezentral organisiert ist. Die Kommission hat sich lange und intensiv darüber beraten, ob die Standorte im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Nachdem uns Regierungsrätin Barbara Janom versprochen hat, diesbezüglich eine Protokollerklärung abzugeben, hat die einstimmige Kommission beschlossen, an der gewählten Formulierung festzuhalten.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ja, ich gebe diese Protokollerklärung sehr gerne ab. Wir haben diesen Punkt auch in der Regierung besprochen und Sie wissen, Verordnungen sind Sache der Regierung. Aber wir haben den Wortlaut jetzt bereits vorbereitet. Selbstverständlich muss das dann noch formell von der Regierung beschlossen werden. Art. 1 der Verordnung, der würde wie folgt lauten: „Art. 1, Organisation. Das Amt betreibt zusätzlich zum Standort Chur Aussenstellen in Davos, Ilanz, Thusis, Samedan und Scuol.“ Das wäre Absatz 1 und ich kann Ihnen bestätigen, dass weder aus Sicht der Regierung noch aus Sicht des Amtes hier irgendwelche Absichten bestehen, Aussenstellen zu schliessen oder diese Aussenstellen auf zwei oder drei Aussenstellen zu reduzieren. Wir haben Ihnen dargelegt in der Botschaft, dass es genau bei dieser Aufgabe sehr sinnvoll ist, dezentrale Aussenstellen zu haben. Auf Seite 452 haben wir die wichtigen Vorteile aufgelistet. Erstens: Wenn wir dezentral sind, dann haben wir bessere Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten. Das heisst, wir haben auch eine höhere Wertgenauigkeit, die Distanzen für die Besichtigungen sind viel kürzer. Wenn wir weiter anreisen müssten, würde das sehr viel teuer und kostspieliger werden, das heisst, der Aufwand wäre auch viel grösser. Es ist also auch ökonomisch sinnvoll, Aussenstellen zu haben. Und, was auch wichtig ist, auch die Eigentümerschaft, die soll in den Aussenstellen eine Ansprechstelle haben. Also darum: Es ist geplant, dass wir dezentral bleiben. Und im Übrigen ist dies ein Fortschritt zum alten Gesetz. Beim alten Gesetz war geregelt, dass der Kanton in Schätzungsbezirke eingeteilt ist, aber nicht in wie viele. Und es steht nichts von dezentraler Organisation. Wir nehmen jetzt explizit ins Gesetz die dezentrale Organisation auf und entsprechend soll sie auch so umgesetzt werden, wie ich es jetzt in der Protokollerklärung abgegeben habe.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zu Art. 8, Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

2. Amtliche Bewertungen

Art. 8

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Hier in Artikel 8 möchte ich nur zu Absatz 4 sprechen. In Absatz 4 ändert sich nichts an der Bewertung, aber neu sollen Anlagen der Energieproduktion, Energieübertragung und Energieverteilung, sowie Transportanlagen, ebenfalls alle zehn Jahre bewertet werden, und nicht mehr, wie bis anhin, alle fünf Jahre.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin?

Wird nicht gewünscht. Wir kommen zu Art. 9. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 9

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zu Art. 10 Abs. 1 bis 3. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 10 Abs. 1–3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wir kommen zu Art. 10 Abs. 4, neu. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 10 Abs. 4 (neu)

Antrag Kommission und Regierung
Einfügen neuer Abs. 4 wie folgt:

Der Werteinfluss von Wohn- und Nutzniessungsrechten auf Bewertungsobjekte wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt.

Grass; Kommissionspräsident: Das Wohn- und Nutzniessungsrecht wurde bis heute bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, weil Wohn- und Nutzniessungsrechte Personaldienstbarkeiten sind und es sich somit um spezielle vertragliche Regelungen handelt. Bei den Eigentumsverhältnissen und finanziellen Gegebenheiten für eine befristete Zeit, vor allem im familiären Bereich, geregelt werden. Zudem steht der Wert in Abhängigkeit zum Alter der Wohn- und Nutzniessungsnehmer, und dieser Wert ändert sich im Zeitverlauf, d.h. jährlich. Die bisherige Praxis ist weder auf Gesetzes- noch auf Verordnungsstufe geregelt. Die heutige Praxis gab im Beschwerdebereich, bis auf einen aktuellen Fall, nie Probleme. Weil aber vom Grundsatz der marktorientierten Bewertung abgewichen wird, ist es zwingend, diese Ausnahme im neuen Gesetz explizit zu regeln. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung kann eine Gesetzeslücke behoben werden sowie die bewährte Praxis weitergeführt werden. Folgen Sie daher bitte der Kommission und Regierung.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Das Mikrofon ist offen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Nur noch eine Präzisierung: Es ist alles richtig dargestellt. Wir werden weiterhin auf der Veranlagung den Vermerk haben, ob nun eine Liegenschaft mit einem Nutzungsrecht belastet ist oder nicht. Also das ist Praxis wie bis jetzt. Wir schliessen hier einfach eine Lücke. Wir werden nichts anderes machen, aber wir werden diese Nutzungsrechte nicht bewerten. Das wäre ein ausserordentlicher Mehraufwand, den wir betreiben würden. Aber es wird auf der Veranlagung ersichtlich sein, ob eine Liegenschaft belastet ist mit einem solchen Recht und dann entsprechend natürlich muss man allenfalls eine Bewertung dieser Rechte dann vornehmen.

Standespräsident Pfäffli: Gegen den gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung für einen Art. 10 Abs. 4 wird nicht opponiert. Er ist somit so beschlossen.

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zu Art. 11. Herr Kommissionspräsident.

Art. 11

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: In den Art. 11 bis 13 werden die verschiedenen Bewertungsarten geregelt. Artikel 11 umfasst die Anträge mit Bewertungspflicht. Unter lit. a fallen Neu- und Anbauten, ebenfalls fallen darunter auch Auf-, Um- und Erneuerungsbauten, wenn diese die in der Verordnung ausgeführten Werte übersteigen. In der Verordnung sind bei den Auf-, Um- und Erneuerungsbauten zwei Änderungen vorgesehen. Der Prozentsatz soll von heute 15 auf 20 Prozent angehoben werden und bezüglich des wertmässigen Kriteriums wird vom aufgewendeten Betrag zum wertvermehrenden Betrag gewechselt. Dieser Wechsel führt zu einer deutlichen Reduktion gegenüber der heutigen Bewertungspflicht um rund 80 Prozent bei den Auf-, Um- und Erneuerungsbauten.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Art. 12.

Angenommen

Art. 12

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Der Art. 12 umfasst die Anträge ohne Bewertungspflicht. Dieser Artikel war

bisher auf Verordnungsstufe geregelt. Neu können neben Eigentümern der GVG und den Steuerbehörden auch Gemeinden jederzeit auf eigene Kosten eine Bewertung beantragen.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wir kommen zu Art. 13. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 13

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Art. 13 beschreibt die Revisionsbewertungen. Die Revisionsbewertungen sind die Haupttätigkeiten des Amtes und am vorgegebenen Bewertungsrhythmus von zehn Jahren soll festgehalten werden. Mit der Einführung der neuen Software und dieser Gesetzesanpassung sollte es wieder möglich sein, diesen einzuhalten.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Art. 14. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 14

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Art. 15. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 15

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Art. 15 regelt neu auch bei Stockwerkeigentum, wer, also Eigentümer und Verwaltung, die Bewertung in Form einer anfechtbaren Verfügung erhält. An der heutigen Praxis ändert sich dabei nichts, jedoch wird diese Anpassung aus rechtlichen Gründen notwendig.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Art. 16. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

3. Gebühren und Kostenanteile

Art. 16

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Zu Abs. 1 habe ich keine Bemerkungen. Abs. 2: Die Kosten der Antragsbewertungen werden neu vollumfänglich von den Eigentümern oder den Antragstellern getragen. Dafür werden diese bei den Revisionsbewertungen nicht mehr zur Kasse gebeten. Zu Abs. 3: Die Kosten bei Revisionsbewertungen werden gedeckt durch Gebühren der Gemeinden, dabei wir ein maximaler Promille-Anteil des Neuwertes festgelegt und durch Kostenanteile der GVG und der Steuerverwaltung. Die Eigentümer werden nur bei wesentlichen Investitionen seit der letzten Revisionsbewertung mit Gebühren belastet.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin?

Regierungsrätin Janom Steiner: Eine allgemeine Bemerkung: Also wir haben jetzt ein neues Kostenmodell hier vorgeschlagen, aber das entspricht eigentlich fast dem alten Modell. Nur, wir haben gesehen, dass wir im alten Modell nicht genügend dem Kosten- und Äquivalenzprinzip Rechnung getragen haben. Mit dem neuen Modell können wir diesen Prinzipien besser Rechnung tragen. Im alten Modell haben wir auch Quersubventionierungen, also Aufwand wurde verrechnet den Falschen und den falschen Adressaten in Rechnung gestellt und diese Quersubventionierungen sollen mit dem neuen Modell auch eliminiert werden. Wir haben darum auf Seite 447 zusammengestellt, was für Überlegungen hinter diesem neuen Modell, Aufteilung der Gebühren und Kosten, sind. Es sind dies, erstens: Die Kosten für Antragsbewertungen sollen von den Antragstellenden getragen werden und diejenigen der Revision von den Gemeinden, der Gebäudeversicherung und der Steuerverwaltung. Zweitens: Der Gebührenanteil der Eigentümerschaft entspricht der heutigen Praxis. Eigentümerinnen und Eigentümer werden nur dann kostenpflichtig, wenn sie etwas Wesentliches am Grundstück verändern, also wesentliche Investitionen tätigen, Grundstücksteilungen vornehmen oder Umwandlungen im Stockwerkeigentum machen. Oder wenn sie selbst eine Bewertung beantragen. Drittens: Die Kosten der Revisionen werden durch die Gemeinden, die Gebäudeversicherung und die Steuerverwaltung getragen sowie subsidiär von der Eigentümerschaft bei Investitionen von über 100 000 Franken. Und Viertens: Der Kostenverteiler zwischen der Gebäudeversicherung, den Gemeinden und der Steuerverwaltung ergibt sich in erster Linie aus Kostenüberlegungen. Das heisst anhand der Frage, welche Dienstleistungen für Versicherungs- und Steuerzwecke erbracht werden und welche Kosten damit verbunden sind. Das sind die vier Überlegungen, die wir unserem Modell hinterlegt haben. Es ist kein neues Modell, es ist ein altes Modell mit gewissen Präzisierungen.

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Somit kommen wir zu Art. 17, Abs. 1 und 2. Herr Kommissionspräsident.

Art. 17 Abs. 1 und 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Der Gebührenrahmen wird mit dem neuen Gesetz differenzierter festgelegt. Es wird zwischen 150 Franken und 25 000 Franken und bei Stockwerkeigentum zwischen 30 Franken und 25 000 Franken festgelegt. Die Reduktion bei Stockwerkeigentum ist notwendig, weil Grundstücke mit tiefen Werten, wie beispielsweise bei Garagenplätzen, ansonsten zu überhöhten Gebühren führen. Mit diesem Wechsel wird künftig eine Querfinanzierung der Bewertung von Stockwerkeigentum zu anderen Eigentumsformen reduziert. Zudem ist es angezeigt, die Obergrenze zu erhöhen.

Standespräsident Pfäffli: Zu Art. 17 Abs. 1 und 2, Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Wir kommen zum Art. 17 Abs. 3. Hier ist ein Antrag von Kommission und Regierung. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 17 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Ändern Abs. 3 wie folgt:

Bei Bewertungsobjekten im Baurecht wird bei der erstmaligen Bewertung dem Baurechtsgeber eine Gebühr von 150 Franken belastet. Bei weiteren Anträgen des Baurechtsgebers wird für eine Bewertung die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Beim Baurechtsnehmer werden die Gebühren nach Abs. 2 erhoben.

Grass; Kommissionspräsident: Eine nochmalige Überprüfung der Formulierung durch das Amt hat gezeigt, dass diese nicht in allen Fällen genügt und für die erstmalige Bewertung und die spätere Bewertung zu differenzieren ist. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung wird einerseits erreicht, dass ein Baurechtsnehmer betreffend Gebühren einem Eigentümer gleich gestellt wird und andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Baurechtsgeber keine Bewertung benötigen.

Standespräsident Pfäffli: Art. 17 Abs. 3, Änderungsantrag. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Ich stelle fest, gegen diesen gemeinsamen Änderungsantrag von Kommission und Regierung wird nicht opponiert. Er ist somit so beschlossen.

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Wir sind bei Art. 17 und dort noch die Abs. 4 und 5. Herr Kommissionspräsident?

Art. 17 Abs. 4 und 5

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Wir kommen zu Art. 18. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

Art. 18

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Der Kostenverteilungsschlüssel war bislang von der Regierung in der Verordnung festgelegt worden. Neu wird dieser in das Gesetz aufgenommen. Neu wird bei den Gemeinden von Gebühren anstelle von Kostenanteilen gesprochen, weil die Rechnung aufgrund von Ansätzen erfolgt, während die GVG und die Steuerverwaltung effektive Kostenanteile entrichten. Im laufenden Jahr beträgt das Kostenverhältnis 58 Prozent GVG sowie je 21 Prozent Steuerverwaltung und Gemeinden. Nachdem bei der GVG in Zukunft für die Ermittlung der Versicherungs- und Steuerwerte inklusive der zusätzlichen Anforderungen verschiedene Vereinfachungen vorgenommen wurden, und damit der Arbeitsaufwand für die Erhebung der Daten der GVG kleiner sein wird als heute, ist eine Anpassung des Kostenverteilens ab 50 Prozent GVG und je 25 Prozent Steuerverwaltung und Gemeinden gerechtfertigt. Wie sich das in absoluten Zahlen auswirkt, ist auf den Seiten 463 und 464 der Botschaft ersichtlich.

Standespräsident Pfäffli: Zu Art. 18 weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Wir kommen zu Art. 19. Herr Kommissionspräsident.

Angenommen

4. Rechtsschutz

Art. 19

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: In Art. 19 werden die Formulierungen an das Gesetz über die Verwaltungspflege angepasst. Zudem wird das heutige schwerfällige zweistufige Einspracheverfahren durch ein einstufiges Einspracheverfahren ersetzt.

Standespräsident Pfäffli: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Ja bitte sehr, Grossrat Cramer, Sie haben das Wort.

Cramer: Ich habe eine Frage zu Art. 19, weil die Botschaft dazu keine Ausführungen enthält. Das Schweizer Recht, Privatrecht, kennt eigentlich drei Arten von Eigentum. Alleineigentum, Miteigentum und gemeinschaftliches Eigentum. Sie haben hier die Eigentümerinnen und Eigentümer, respektive bei Stockwerkeigentum die Verwaltung als für eine Einsprache legitimiert bezeichnet. Meine erste Frage ist: Im Miteigentumsverhältnis, sind dort die einzelnen Miteigentümer zur Einsprache legitimiert? Die zweite Frage ist: Beim Stockwerkeigentum ist meines Erachtens eine Verwaltung nicht zwingend, sind in diesem Fall die einzelnen Stockwerkeigentümer zur Einsprache für die ganze Immobilie berechtigt? Und die dritte Frage ist bei der Einsprache: Ist dort das, zur Klarheit, ist dort das Verwaltungsrechtspflegegesetz anwendbar? Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen.

Standespräsident Pfäffli: Wünschen Sie das Wort zur Beantwortung, Herr Kommissionspräsident?

Grass; Kommissionspräsident: Nein, das überlasse ich den Juristen auf der Regierungsbank.

Regierungsrätin Janom Steiner: Nun, Herr Kollege Jurist, Sie überfragen mich selbst als Juristin, weil diese Antwort kann ich Ihnen jetzt so nicht geben, ohne Gefahr zu laufen, dass ich etwas Falsches sage und das möchte ich nicht.

Standespräsident Pfäffli: Ich nehme das so zur Kenntnis.

Regierungsrätin Janom Steiner: Ich werde die Erklärung noch nachschieben.

Standespräsident Pfäffli: Gut, soweit zu Art. 19. Wir kommen zu Art. 20. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin?

Regierungsrätin Janom Steiner: Vielleicht nur noch eine generelle Bemerkung zu Art. 19 und 20. Wir haben diesen Artikel auch dem Verwaltungsgericht vorgelegt und das Verwaltungsgericht unterstützt die von uns vorgeschlagenen Vereinfachungen und entsprechende Anliegen von Seiten des Verwaltungsgerichtes wurden aufgenommen.

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen zu Art. 21. Herr Kommissionspräsident?

Angenommen

5. Schlussbestimmungen

Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Grundsätzlich habe ich hier zu Art. 21 bis 23 keine Bemerkungen. Hier wird einfach geregelt, wie der Übergang verläuft, bis das neue Gesetz, beziehungsweise die neue Software dann definitiv eingeführt sind.

Standespräsident Pfäffli: Art. 21. Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Art. 22.

Angenommen

Art. 22

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Art. 23.

Angenommen

Art. 23

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht.

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Wir kommen nun zu römisch II. Das sind die Fremdänderungen. Im Erlass des Gesetzes über die Einwohnerregister und weitere Personen und Objektregister, werden drei Abschnitte revidiert. Herr Kommissionspräsident? Keine Bemerkungen. Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht.

Der Erlass „Gesetz über die Einwohnerregister und weitere Personen- und Objektregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)“ BR 171.200 (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 23 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Wir haben eine Fremdänderung im Perimetergesetz des Kantons Graubünden. Herr Kommissionspräsident?

Der Erlass „Perimetergesetz des Kantons Graubünden“ BR 803.200 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht.

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Wir haben noch eine Aufhebung unter III. Herr Kommissionspräsident?

Der Erlass „Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG)“ BR 850.100 (Stand 1. Januar 2011) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Grass; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsident Pfäffli: Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Frau Regierungsrätin? Wird nicht gewünscht. Wir kommen zu römisch IV.

Angenommen

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsident Pfäffli: Somit haben wir das Gesetz zur Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen durchberaten. Möchte noch jemand auf einen Artikel zurückkommen? Ich schaue die Frau Regierungsrätin an. Ich gebe Ihnen das Wort.

Regierungsrätin Janom Steiner: Um auf die allerletzte Frage einzugehen von Grossrat Cramer: Wir haben die Formulierungen in Anlehnung an das Verwaltungsverfahrensgesetz in unser Gesetz aufgenommen, für das Verfahren vor Verwaltungsgericht gilt dann das VRG. Also diese Frage ist geklärt. Beim Stockwerkeigentum ist es üblicherweise die Verwaltung, aber es können auch die einzelnen Eigentümer sein. Beim Miteigentum, dort muss ich nach oben schauen, aber das dürfte sein, dass Miteigentümer getrennt auch legitimiert sind, Irrtum vorbehalten. Aber kann ich diese Frage noch nachliefern in der nächsten Session. Gut? Danke.

Standespräsident Pfäffli: Grossrat Cramer. Ich frage Sie offiziell an, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind?

Cramer: Ich bin selbstverständlich einverstanden mit diesem Vorgehen. Die Frage der Anwendbarkeit des VRG im Einspracheverfahren ist indessen noch ungeklärt.

Regierungsrätin Janom Steiner: Das haben wir ausgeführt auf Seite 461/462. Wir haben unsere Artikel in Anlehnung an das VRG ausgestaltet. Also wir haben explizit diese Bestimmungen aufgenommen und in Anlehnung an das VRG ausgestaltet. Also für das Einspracheverfahren gilt unser Art. 19 und dann für die Beschwerde Art. 20, nachher vor Verwaltungsgericht ist das klar. Das wurde aber vom Verwaltungsgericht entsprechend bestätigt, also wir haben dies unterbreitet und das Verwaltungsgericht hat diese Vereinfachung und auch diesen Artikel gutgeheissen.

Standespräsident Pfäffli: Darf ich von Ihnen noch hören, ob Sie jetzt damit einverstanden sind?

Cramer: Ich bin einverstanden.

Standespräsident Pfäffli: Damit kommen wir zur Schlussabstimmung respektive zu den Anträgen. Diese sind auf Seite 467 der Botschaft. Es ist dies Antrag Nummer zwei. Wer der Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen zustimmen möchte, drücke die Taste Plus. Wer dies nicht tun möchte, die Taste Minus, für Enthaltungen die Taste Null. Ich starte die Abstimmung jetzt. Sie haben der Totalrevision dieses Gesetzes

mit 92 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung zugestimmt.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen mit 92 zu 1 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Standespräsident Pfäffli: Ich gebe das Wort noch einmal dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Grass.

Grass; Kommissionspräsident: Für die Vorstellung der Vorlage an der Kommissionssitzung möchte ich mich bei Frau Barbara Janom, Regierungsrätin, Herrn Romano Kunz, Leiter Amt für Schätzungswesen und Herrn Beat Ryffel, Departementssekretär DFG, herzlich bedanken. Ebenfalls bedanke ich mich bei meinen Kollegen der KUVe für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit und beim Ratssekretär Domenic Gross für die Protokollführung und die Organisation der Sitzung.

Standespräsident Pfäffli: Somit kommen wir zur Behandlung der angetönten persönlichen Vorstösse, ich gebe das Wort dem Standesvizepräsidenten.

Standesvizepräsident Aebli: Wir fahren fort mit dem Fraktionsauftrag der SP, betreffend Nationales Schneesportzentrum Lenzerheide. Ich erteile das Wort Grossrat Thöny.

Fraktionsauftrag SP betreffend Nationales Schneesportzentrum Lenzerheide (Erstunterzeichner Degiacomi) (Wortlaut Juniprotokoll 2016, S. 982)

Antwort der Regierung

Die Bündner Regierung wurde im Frühsommer darüber informiert, dass die Planung für ein Nationales Schneesportzentrum mit Standort Lenzerheide vom Bund bis 2023 sistiert wird. Dieser Entscheid wurde mit Bedauern zur Kenntnis genommen, was dem Bundesrat von der Regierung auch schriftlich mitgeteilt wurde. Gleichzeitig bedeutet der Entscheid des Bundesrates allerdings auch ein weiteres klares Bekenntnis zum Standort Lenzerheide.

Nach wie vor ist die Regierung überzeugt, dass der Standort Lenzerheide für ein Nationales Schneesportzentrum ideal ist. Eine Realisierung könnte dort relativ rasch erfolgen, da ein grosser Teil der Sportinfrastruktur bereits vorhanden ist. Das Projekt ist wichtig für die Förderung des Schneesports und die generelle Sportförderung von Kindern und Jugendlichen. Daneben kommt einem Nationalen Schneesportzentrum auch eine grosse touristische und damit wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Schnee- und Wintersportnation Schweiz braucht ein Nationales Schneesportzentrum, damit ein Ausgleich zu diversen anderen, insbesondere Sommersportarten (in Magglingen und Tenero) geschaffen werden kann. Der Kanton Graubünden als Berg- und Wintersportkanton ist dazu der ideale Standort.

Mit einem Nationalen Schneesportzentrum sollen zum einen für Schulen optimale Voraussetzungen für die Durchführung von preiswerten Schneesportlagern geschaffen werden, zum andern sollen Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich Schneesport durchgeführt werden. Schliesslich soll das Nationale Schneesportzentrum auch für Ansprüche des Leistungssports zur Verfügung stehen. Der Betrieb des Zentrums soll sich, auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nicht auf den Winter beschränken, sondern ganzjährig aufrechterhalten werden, im Sommer mit Sportarten wie Sportklettern, Bergsteigen, Mountainbike, Ballsportarten.

Nach der Sistierung der weiteren Planung eines Nationalen Schneesportzentrums durch den Bund ist eine Realisierung in der ursprünglich geplanten Art in den nächsten zehn Jahren in den Varianten "Realisierung durch den Bund" und "Realisierung durch Bund und Kantone gemeinsam" nicht realistisch. Aus Sicht des Kantons Graubünden käme aber grundsätzlich die Prüfung folgender Alternativen in Frage:

- Realisierung durch den Kanton Graubünden;
- Realisierung durch mehrere Kantone inklusive Graubünden in einem Kantonsverbund;
- Realisierung durch den Kanton Graubünden und die Standortgemeinden;
- Realisierung durch den Kanton Graubünden und Private, wobei auch Sportverbände darunter fallen.

Die Regierung ist der Auffassung, dass sich eine erste Prüfung dieser Varianten lohnt. In diesem Sinne ist sie bereit, den Auftrag entgegenzunehmen.

Thöny: Die Regierung ist bereit, den Auftrag entgegenzunehmen, von daher verlange ich keine Diskussion, bitte aber, das Anliegen zu unterstützen.

Standesvizepräsident Aebli: Weitere Wortmeldungen? Grossrat Paterlini, Sie haben das Wort.

Paterlini: Ich verlange Diskussion.

Antrag Paterlini
Diskussion

Standesvizepräsident Aebli: Wird dagegen opponiert? Sie haben das Wort.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Paterlini: Dank dem SP-Fraktionsauftrag und wohl auch der Isolation der CVP-Kantonalpartei anlässlich der Delegiertenversammlung in St. Moritz Mitte August, ist dem Projekt Nationales Schneesportzentrum Lenzerheide wieder Leben eingehaucht worden. Der Begründung, zu lesen in der Regierungsantwort auf dem SP-Fraktionsauftrag, weshalb Graubünden ein nationales Schneesportzentrum Lenzerheide benötigt, ist nichts Weiteres beizufügen. Als gebürtiger Heidner sowie gelernter Tourismusfachmann HF danke ich der Regierung für die positive Aufnahme des Begehrens und dem Willen, sich aktiv für die Realisierung eines Schnee-

sportzentrums Lenzerheide einzusetzen. Ich betrachte es zielführend, dass die Regierung unterschiedliche Realisierungsvarianten prüfen möchte und deshalb dem Grosse Rat dann vorschlägt. Auch sehe ich Vorteile in der Regierungsantwort gegenüber dem SP-Auftrag, da die Regierung die Standortgemeinden sowie andere Kantone in Lösungsvarianten einbeziehen möchte. Der SP-Fraktionsantrag ist meiner Meinung zu eng gefasst. Auch werden im Auftrag zu hohe Geldsummen erwähnt. Jede und jeder im Plenum, der sich die Mühe gemacht hat, sich mit dem Bewerbungsdossier der Destination Lenzerheide einzulesen, wird festgestellt haben, dass es sich beim Nationalen Schneesportzentrum Lenzerheide nicht um ein Nationales Sportzentrum wie in Tenero handelt. In Tenero werden komplett, also ist ein neues, komplett neues Zentrum mit zig Sportanlagen wie Aussensportplätze, Sporthallen, Schwimmbecken, Tennisplätze etc. etc. und Unterkunftsgebäude mit 260 Betten, Schulungs- und Verpflegungsräume, ein Campingplatz und vieles mehr gebaut worden. Im Projekt Lenzerheide muss der Realisator nur noch, ich betone nur noch, das Modul Dreifachsporthalle mit drei Meter Kletterwand und die Unterkunftsgebäude mit 155 Betten sowie das Verpflegungs- und Schulungsgebäude erstellen. Mehr nicht. Aus diesem Grunde werden die Erstellungskosten bei gut 56 Millionen liegen und die jährlichen Betriebskosten weit unter den 15 Millionen wie im SP-Fraktionsauftrag erwähnt. Das Bewerbungsdossier sieht für die zwei zu erstellenden Module insgesamt jährliche Unterhaltskosten von gegen 300 000 vor. Hinzu kommen noch die Kosten für den Hotelbetrieb sowie die Abschreibungs- und Finanzierungskosten. Die besondere Situation, dass beim nationalen Schneesportzentrum Lenzerheide der Grossteil der Sportstätten wie Skilifte, Skipisten, Biathloncenter, Sportzentrum mit Hallenbad und Kunsteisbahn, Kunstrasensportplatz, das Natureis, das Wassersportzentrum auf dem Heidsee, Tennisanlagen in Fadail und anderes mehr bereits besteht und von den jeweiligen Eignern, oft ist es die Gemeinde Vaz/Obervaz, unterhalten und betrieben werden, führt dazu, dass der Bau und der Betrieb dieses Nationalen Schneesportzentrums verglichen mit Zentren wie Tenero und Magglingen wesentlich günstiger ausfallen wird.

Diese spezielle Situation, dass die Standortgemeinden quasi Mitbetreiber des nationalen Schneesportzentrums Lenzerheide sind, und dass die politische Gemeinde Vaz/Obervaz gewillt ist, das Bauland im Baurecht zu einem symbolischen Baurechtszins abzugeben, soll bei den Lösungsvorschlägen der Regierung, bei allen vier Varianten und nicht nur bei der Variante drei, die da heisst Kanton Graubünden und Standortgemeinden, berücksichtigt werden. Aus diesem Grund frage ich die Regierung an, ob sie die vier Varianten auch in Kombination zueinander sieht? Und ob es demnach möglich sein könnte, dass das Nationale Schneesportzentrum der Kanton Graubünden zusammen mit den Ostschweizer Kantonen und den Standortgemeinden realisiert? Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass wir ein Top-Angebot schaffen werden, wenn wir einen Grossteil der Besitzer der Anlagen bei der Gesamtkonzeption Bau und Betrieb aussen vor lassen.

Liebe Damen und Herren Grossräte, sagen wir ja zu einer zukunftsweisenden Realisierung dieses Projekts im Sinne der Regierung, welche insbesondere mehr Kinder und Jugendliche auf die Bretter bringt und dabei die Faszination Wintersport erleben lässt. Denn Studien belegen, dass das Erlernen des Skifahrens und Snowboardens im Kindesalter dazu führt, dass zwischen 80 und 90 Prozent dieser Kinder bis in das hohe Erwachsenenalter dieser Freizeitbeschäftigung treu bleiben. In diesem Sinne bitte ich um Überweisung des Auftrags.

Cramer: Sie müssen keine Angst haben, Regierungsrat Jäger, ich werde Ihnen keine juristische Frage stellen. Ich muss aber allerdings sagen, ich finde es etwas schade, dass wir nicht mehr wirklich Zeit haben, über dieses wichtige, sehr wichtige Projekt für diesen Kanton wirklich zu diskutieren. Es ist ein grossartiges Projekt, das man da in Lenzerheide realisieren könnte. Ein Nationales Schneesportzentrum ist für unseren Kanton eine grosse Chance. Davon bin ich überzeugt. Diese müssen wir nutzen, wenn wir noch an den Wintertourismus in diesem Kanton glauben. Wir sind uns alle der Bedeutung des Tourismus bewusst in diesem Kanton. Wir haben die letzten Tage viel und intensiv darüber geredet. Da passt ein Nationales Schneesportzentrum perfekt zur Standortentwicklung unseres Kantons. Ihm kommt für unseren Kanton eine grosse wirtschaftliche und touristische Bedeutung zu. Selbst der Bundesrat ist in einem Bericht zum Schluss gekommen, dass der Standort Lenzerheide für ein Nationales Schneesportzentrum am besten geeignet sei. Bewertet wurden dabei die Kriterien der Schneesicherheit, gute Erschliessung innerhalb des Standortes, gute Erreichbarkeit und rasche Verfügbarkeit.

Umso überraschender war deshalb der Entscheid des Bundesrates, die Planung des Nationalen Schneesportzentrums bis 2023 zu sistieren. Ich habe mich auch entsprechend darüber geärgert. Der SP-Vorstoss über den wir heute diskutieren, ist deshalb aus meiner Sicht sehr zu begrüssen. Dieser zielt genau in die richtige Richtung. Und ich freue mich, dass, ich hätte es fast gesagt, endlich einmal eine gute Idee von der SP kommt. Wir müssen das Heft selbst in die Hand nehmen. Ansonsten gibt es wohl nie ein Nationales Schneesportzentrum für den Kanton Graubünden. Ich bin überzeugt, dass dieses für den Wintertourismus ein wichtiges und zukunftsweisendes Projekt ist. Wir setzen damit selbst neue Impulse und halten der Hinhaltetaktik des Bundes eine Vorwärtsstrategie des Kantons entgegen. Für den Kanton Graubünden, für den Wintertourismus und insbesondere für die Jugend in diesem Kanton, ist die Realisierung des Nationalen Schneesportzentrums in Lenzerheide der absolut richtige Weg. Nicht zuletzt, dass diese Standortentwicklung auch zu den Olympischen Spielen und Paralympischen Spielen, die wir ja in diesem Rat abgesegnet haben. Geben wir dem Nationalen Schneesportzentrum in Lenzerheide eine Chance und nutzen wir diese. Ich bin für die Überweisung des Auftrages.

Thöny: Ja vielen Dank, ich danke den beiden Vorrednern der CVP, dass sie unseren Vorstoss so vollumfänglich unterstützen. Immerhin, wir haben die Sache angeschaut und gefunden, man dürfe das nicht so stehen lassen und

bringen es jetzt auf die politische Bühne in Graubünden, weil wir das Projekt als ein hervorragendes Projekt betrachten. Es ist vor allem eines, das kann man im Dossier entnehmen, eines für Sommer und Winter. Es ist eines für Breitensport, Schulen können den Standort nutzen. Es ist aber auch eines für Spitzensport. Man darf den Erstellern wirklich ein Kompliment machen und nicht nur deswegen, aber vor allem auch weil es ein so umfassendes und konkretes Projekt ist, das viele Aspekte abdeckt, ist es in dieser Reihe der eingegangenen Projekte, auch dasjenige, das an erster Stelle stand, leider dann nicht weiterverfolgt wurde. Nur wenn wir anschauen, wenn im Vergleich zu Magglingen, wo etwa 80 000 Übernachtungen pro Jahr generiert werden und die Hälfte davon auf der Lenzerheide passieren könnte, dann wären das doch so über den Daumen 2,5 bis 3 Prozent mehr Logiernächte vor Ort und es ist insofern sinnvoll, weil es sich dann nicht auf den einen grossen Anlass konzentrieren würde, sondern es ist eben jährlich wiederkehrend. Jahr für Jahr ab der Realisierung über Jahrzehnte, wenn man das dann entsprechend auch gut bespielt. Also, wir sind der Meinung, dass das mit oder ohne Olympia, bei unserer Seite eben auch ohne Olympia, realisierbar wäre und ein gutes Projekt wäre und ich bitte Sie auch deshalb, aus diesen Gründen, die Prüfung möglicher Realisierungsformen zu überweisen.

Standesvizepräsident Aebli: Ich frage den Regierungsrat, ob er noch das Wort wünscht?

Regierungsrat Jäger: Da Grossrat Paterlini eine Frage gestellt hat, wünsche ich das Wort. Ich möchte zunächst feststellen, dass wir mit grossem Bedauern vom Entscheid des Bundesrates Kenntnis nehmen mussten. Die Regierung hat sich auch entsprechend gegenüber dem Bundesrat geäussert: Dass zwar, das ist grundsätzlich positiv, das Projekt auf der Lenzerheide für ein Nationales Schneesportzentrum weiterverfolgt werden will vom Bund her, dass der Standort Lenzerheide nicht in Frage gestellt wird, dass keine Alternative dazu geprüft wird, aber dass die Realisation aus Sicht des Bundes bis ins Jahr 2023 hinausgeschoben werden sollte. Nun, wir sind bereit, den Auftrag im Sinne unserer Ausführungen entgegenzunehmen. Und nun zu Ihrer Frage, Grossrat Paterlini: Diese vier Varianten, die hier genannt sind, Sie sehen, wie der Text heisst: „Aus Sicht des Kantons Graubünden käme aber grundsätzlich die Prüfung folgender Varianten in Frage.“ Sie sehen schon aus diesem Text heraus, das ist nicht abschliessend gemeint. Wir werden, wenn wir dann das Protokoll dieser Session angeschaut haben, auch Ihre Variante mitberücksichtigen und mitprüfen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie den Vorstoss im Sinne der Regierung überweisen.

Standesvizepräsident Aebli: Da keine weiteren Wortmeldungen sind, kommen wir zur Abstimmung. Wenn Sie diesen Fraktionsauftrag der SP im Sinne der Regierung überweisen möchten, dann drücken Sie bitte die Taste Plus. Wenn Sie dagegen sind die Taste Minus. Und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die Überweisung mit 92 Ja zu 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen gutgeheissen. Ich erteile noch

Regierungsrätin Barbara Janom Steiner das Wort für die Antwort an Grossrat Cramerli.

Abstimmung

Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 92 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Regierungsrätin Janom Steiner: Grossrat Cramerli, wir müssen nicht vertagen in die nächste Session. Ich konnte die Fragen klären. Legitimiert zur Einsprache bei Miteigentum sind alle zusammen. Und zwar, weil die Einsprache eine wichtigere Verwaltungshandlung ist. Und darum braucht es alle Miteigentümer. Bei der Stockwerkeigentümergeinschaft verhält es sich wie folgt: Eine Stockwerkeigentümergeinschaft ohne eine Verwaltung, da braucht es alle, wenn es um die Einsprache geht gegen den Neu- und den Zeitwert. Geht die Einsprache gegen den Mietertrag, den Verkehrswert, oder den Ertragswert, dann kann jeder einzelne Stockwerkeigentümer eine Einsprache erheben, was seine eigene Einheit betrifft. Und selbstverständlich kann eine Verwaltung einer Stockwerkeigentümergeinschaft auch Einsprache erheben bei Neu- und Zeitwert. Und die dritte Frage. Ja, die Grundsätze des Verwaltungsrechtspflegegesetzes gelten auch für das Verfahren der Einsprache vor dem Amt.

Standesvizepräsident Aebli: Grossrat Cramerli, Sie haben noch das letzte Wort zu diesem Thema.

Cramerli: Danke, dass Sie mir das letzte Wort erteilen. Besten Dank, Frau Regierungsrätin für die Beantwortung meiner Fragen. Die Rechtssuchenden werden es Ihnen danken.

Standesvizepräsident Aebli: Wir kommen nun noch zu den letzten zwei Themen. Die befassen sich mit der Unternehmenssteuerreform III. Ich erteile Grossrat Peyer das Wort zum Fraktionsauftrag der SP betreffend Auswirkungen der USR III für Kanton und Gemeinden.

Fraktionsanfrage SP betreffend Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III für Kanton und Gemeinden (Wortlaut Augustprotokoll 2016, S. 19)

Antwort der Regierung

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) wurde von den Eidg. Räten am 17. Juni 2016 verabschiedet. Das dagegen ergriffene Referendum ist zustande gekommen. Als Abstimmungstermin ist der 12. Februar 2017 vorgesehen. Wird die Vorlage vom Souverän angenommen, ist das Inkrafttreten der Revision auf den 1. Januar 2019 geplant.

Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt wenig Zeit zur Umsetzung der USR III im kantonalen Recht. Nach heutigem Terminplan der Regierung ist in den Monaten März bis Juni 2017 ein Vernehmlassungsverfahren geplant und

die parlamentarischen Beratungen sind für die Aprilsession 2018 vorgesehen.

Zu den verschiedenen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Im gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich die Regierung noch nicht vertieft mit der Umsetzung der USR III beschäftigt, weshalb zu den konkreten Massnahmen noch keine detaillierten Antworten möglich sind.
Es wird zu prüfen sein, ob eine moderate Reduktion der Gewinnsteuer mit einer hohen Entlastung in den verschiedenen Ersatzmassnahmen (Patentbox etc.) oder ob eine stärkere Reduktion der Gewinnsteuer mit weniger attraktiven Sonderregelungen angestrebt wird.
2. Aktuell wird eine effektive Gewinnsteuerbelastung von sicher weniger als 15 Prozent angestrebt. Darunter wird die Gewinnsteuer von Bund und Kanton (inkl. der für Gemeinden und Landeskirchen erhobenen Steuern) unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Gewinnsteuern verstanden. Das genaue Ausmass der angestrebten Entlastungen wird auch von den Entscheidungen der anderen Kantone abhängen, weil es darum gehen wird, einen steuerlich konkurrenzfähigen Unternehmensstandort Graubünden zu erhalten.
Die Senkung der effektiven Gewinnsteuer um einen Prozentpunkt bewirkt bei einem für 2017 budgetierten Gewinnsteuerertrag von 62,4 Millionen Franken Mindereinnahmen von rund 7,5 Millionen Franken für den Kanton, 8 Millionen Franken für die Gemeinden und 800 000 Franken für die Landeskirchen. Die Ausfälle für die Gemeinden sind leicht höher, weil der Steuerfuss der Gewinnsteuer für die Gemeinden nach den Vorschlägen der Regierung ab 2017 höher sein wird als derjenige der kantonalen Gewinnsteuer.
3. Die finanziellen Konsequenzen der Umsetzung der USR III sind heute noch offen. Sie hängen von den Massnahmen in der Gewinnsteuer, in der Kapitalsteuer und bei den verschiedenen Instrumenten ab.
4. Die Entlastungsmassnahmen werden auch auf die Gewinn- und Kapitalsteuern für die Gemeinden durchschlagen und dort die ungefähr gleichen Auswirkungen haben wie für den Kanton.
5. Die Umsetzung der USR III zielt auf einen attraktiven Steuerstandort für die juristischen Personen mit dem Ziel, die bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten und die Unternehmungen zu motivieren, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Im interkantonalen Vergleich profitieren die natürlichen Personen vor allem in mittleren und tieferen Progressionsstufen heute schon von einer sehr moderaten Steuerbelastung. Diese relativ günstige Position des Kantons Graubünden bestätigt beispielsweise das aktuelle Steuermonitoring 2016 des Kantons St. Gallen mit aller Deutlichkeit. Aufgrund des engen finanziellen Rahmens sieht die Regierung derzeit keine Möglichkeiten für weitere Steuerentlastungen für die natürlichen Personen.

Peyer: Meine inhaltlichen Ausführungen habe ich heute Morgen ausgiebig gemacht. Ich bin weder von der Um-

setzung der USR III noch von der Antwort der Regierung befriedigt.

Standesvizepräsident Aebli: Somit kommen wir zur letzten Anfrage. Grossrat Dudli hat die gestellt. Wünschen Sie das Wort? Sie müssen drücken.

Anfrage Dudli betreffend Umsetzung der Unternehmenssteuerreform im Kanton Graubünden / Sparprogramm zur Sanierung der Kantonsfinanzen
(Wortlaut Augustprotokoll 2016, S. 20)

Antwort der Regierung

Die Unternehmenssteuerreform III (USR III) wurde von den Eidg. Räten am 17. Juni 2016 verabschiedet. Dagegen wurde das Referendum ergriffen, das auch zustande gekommen ist. Als Abstimmungstermin ist der 12. Februar 2017 vorgesehen. Das Inkrafttreten der Revision ist auf den 1. Januar 2019 geplant.

Dem kantonalen Gesetzgeber bleibt wenig Zeit zur Umsetzung der USR III im kantonalen Recht. Nach heutigem Terminplan der Regierung ist in den Monaten März bis Juni 2017 ein Vernehmlassungsverfahren geplant und die parlamentarischen Beratungen sind für die Aprilsession 2018 vorgesehen.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt hat sich die Regierung noch nicht vertieft mit der Umsetzung der USR III beschäftigt, weshalb die untenstehenden Fragen nicht im Detail beantwortet werden können. Zu den verschiedenen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Es ist das Ziel der Regierung, die steuerliche Konkurrenzfähigkeit bei der Unternehmensbesteuerung zu erhalten, soweit die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden dies zulässt. Ob dabei ein Platz im vorderen Mittelfeld aller Kantone gehalten werden kann, kann im heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.
2. Es wird zu prüfen sein, ob eine moderate Reduktion der Gewinnsteuer mit einer hohen Entlastung in den verschiedenen Ersatzmassnahmen (Patentbox etc.) oder ob eine stärkere Reduktion der Gewinnsteuer mit weniger attraktiven Sonderregelungen angestrebt wird.
3. Die Mehrerträge aus dem höheren Anteil an der direkten Bundessteuer werden nach heutigen Hochrechnungen des Bundes durch die Mindereinnahmen aus dem Ressourcenausgleich des NFA des Bundes aufgebraucht. Es bleibt kein Überschuss zu verteilen.
4. Ja, das Steuerklima ist ein sehr wichtiger Standortfaktor. Wie schon in der Botschaft zum Wirtschaftsentwicklungsgesetz ausgeführt, sind aber für die kantonale Standortentwicklung auch die Koordination der Sektoralpolitiken (Verkehr, Raumplanung, Bildung, steuerliches Umfeld etc.) sowie deren Ausrichtung auf die Ziele der Wirtschaftsentwicklung von zentraler Bedeutung (Botschaften, Heft Nr. 2/2015-2016, S. 75).
5. Die Frage wurde unter den Ziffern 2 und 3 beantwortet.

6. Die privilegierte Dividendenbesteuerung soll beibehalten werden; sie bezweckt die Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der juristischen Person und deren Beteiligter. Das Ausmass der Privilegierung hängt damit direkt von der Höhe der Gewinnsteuersätze ab, weshalb eine Antwort erst mit deren Festlegung möglich ist.
7. Die interkantonale Entwicklung bei der Unternehmensbesteuerung macht eine Reduktion der effektiven Gewinnsteuerbelastung von Bund, Kanton und Gemeinden auf sicher unter 15 Prozent notwendig. Die mit dem Budget 2017 beantragten Steuerfussreduktionen für die juristischen Personen bewirken nur eine Reduktion von 16,7 Prozent auf 16,1 Prozent. Im aktualisierten Finanzplan 2020 ist bei den Gewinnsteuern eine weitere Reduktion auf dieses Mindestziel von 15 Prozent berücksichtigt. Die für 2019 geplante Umsetzung der USR III wird erst im 2020 voll rechnungswirksam. Der Finanzplan 2020 weist ein Defizit von 96,8 Millionen Franken aus. Dieses Defizit liegt über dem tolerierbaren Mass. Entlastungsmassnahmen werden daher unvermeidlich sein, wobei diese im heutigen Zeitpunkt noch nicht konkretisiert werden können. Die Finanzplanung ist bekanntlich mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Gebrochen werden muss auf jeden Fall die Ausgabendynamik im Beitragsbereich. Unabdingbar ist zudem eine konsequentere Ausgabendisziplin in allen Bereichen.
8. Zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts beabsichtigt die Regierung ein flexibles und schrittweises Vorgehen. Zurzeit wird unter Beizug des Instituts BAK Basel Economics AG eine breite, sämtliche Aufgabenbereiche umfassende Analyse der Kostenstruktur des Kantons inklusive der Gemeinden durchgeführt. Damit sollen Bereiche mit Entlastungspotenzial und -bedarf identifiziert werden. Auf dieser Grundlage soll eine Vorlage erarbeitet und dem Grossen Rat vorgelegt werden, welche für den Grossen Rat die finanzpolitischen Handlungsspielräume erhöht. Die Entlastungsmöglichkeiten werden soweit erforderlich zu nutzen sein. In diesem Prozess sind auch die Ertragsausfälle aufgrund der USR III aufzufangen.

Dudli: Im Zusammenhang mit der heutigen Budgetdiskussion und den entsprechenden Beschlüssen bin ich sehr zufrieden, so dass grundsätzlich die Anfrage Peyer mit Nichtbefriedigung mit meinem sehr zufrieden zu einem befriedigenden Ergebnis kommt.

Standesvizepräsident Aebli: Besten Dank für diese Wortmeldung. Ich übergebe das Wort dem Standespräsidenten für die Schlussbemerkung.

Standespräsident Pfäffli: Noch zwei Bemerkungen. Im Anschluss an das Ende dieser Session bitte ich die Redaktionskommission noch hier zu bleiben. Wir haben noch eine Sitzung. Dann noch zwei Mitteilungen: Eingegangen ist eine Anfrage Perl bezüglich Friedhof auf dem Areal des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Realta. Und das zweite ist ein Auftrag von Grossrätin Locher betref-

fend Fortführung der Fachstelle Beratung für Arbeit und Beruf BAB. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wir sind somit am Ende der Dezembersession angelangt. Es war eine intensive Session. Wir haben die Entwicklungsschwerpunkte und Massnahmen 2017 besprochen. Wir haben das Budget 2017 genehmigt. Wir haben die Produktgruppenstruktur und deren Wirkungen für 2017–2020 genehmigt. Wir haben die Kandidatur für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 zuhänden der Volksabstimmung verabschiedet. Wir haben ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtabgabe beschlossen. Wir haben eine Teilrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden verabschiedet. Wir haben die Totalrevision des Gesetzes über die amtlichen Schätzungen verabschiedet. Wir haben von Nachtragskrediten Kenntnis genommen. Wir haben in der Fragestunde sieben Fragen durch die Regierung beantworten lassen. Auch wurden drei Mitglieder des Grossen Rates neu in grossrätliche Kommissionen gewählt. Wir haben auch einen Auftrag überwiesen und zwei Anfragen besprochen. Wir haben aber auch neue Arbeit erhalten. Eingegangen sind 17 Vorstösse, elf Aufträge, fünf Anfragen und ein Antrag auf Direktbeschluss. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, Mitglieder des Ratssekretariats, Polizisten, die für unsere Sicherheit zuständig waren, Mitglieder und Anwesende vom Technischen Dienst aber auch allen Mitbürgern im Kanton Graubünden, Einwohner im Kanton Graubünden und hoffentlich allen Gästen, die wir in den nächsten Tagen und Wochen in unserem Kanton begrüßen dürfen, wünsche ich von Herzen noch eine frohe und besinnliche Adventszeit. Frohe Weihnachten und einen ganz, ganz guten Rutsch ins neue Jahr. Ich hoffe, Sie alle, und möglichst alle, am 8. Februar 2017 in St. Moritz zu den Skiweltmeisterschaften 2017 begrüßen zu dürfen und am kommenden Montag dann zur Februarsession. Danke vielmals. Ich erkläre die Dezembersession 2017 für geschlossen. *Applaus.*

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Auftrag Michael (Donat) betreffend Zuständigkeit und Gleichstellung der Schulungsformen im niederschweligen Bereich der Sonderpädagogik
- Auftrag Thöny betreffend Poststellenschliessungen
- Auftrag Stiffler (Davos Platz) betreffend Ergänzung des Leistungsauftrags der RhB zur Vermarktung der „Bündner Kulturbahn“
- Auftrag Locher Benguerel betreffend Fortführung der Fachstelle Beratung für Arbeit und Beruf (BAB)
- Interpellanza Noi-Togni concernente il „suicidio assistito“ su persone che provengono dall'estero e altre attività mediche e infermieristiche nel Moesano (Sterbetourismus)
- Anfrage Perl betreffend Friedhof auf dem Areal des Neubaus der JVA Realta

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Michael Pfäffli

Der Protokollführer: Patrick Barandun

Die Redaktionskommission

hat in ihrer Sitzung vom 9. Januar 2017 gemäss Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates die Sitzungsprotokolle der Dezembersession 2016 geprüft, redaktionell bereinigt und genehmigt. Ebenso wurden die im Anhang zu den Beschlussprotokollen enthaltenen, definitiv verabschiedeten Erlasse und Beschlüsse redaktionell bereinigt.